



# Paritätische Fachtage 2018 sowie das Positionspapier zum Thema Inklusion

## Impressum

### **Herausgeber**

Paritätischer Wohlfahrtsverband Niedersachsen e. V.  
GandhisträÙe 5a  
30559 Hannover  
Telefon 0511 52486-0  
Fax 0511 52486-333  
landesverband@paritaetischer.de  
www.paritaetischer.de

Paritätisches Jugendwerk  
im Paritätischen Wohlfahrtsverband Niedersachsen e. V.  
Rosenwall 1  
38300 Wolfenbüttel  
Telefon 05331 90 5460  
jugendwerk@paritaetischer.de  
www.paritaetisches-jugendwerk.de

V.i.S.d.P.: Birgit Eckhardt, Vorsitzende  
Paritätischer Wohlfahrtsverband Niedersachsen e. V.  
Hannover, Dezember 2018

### **Redaktion**

Anne Günther  
Dominik Baier  
Stefanie Klose

### **Gestaltung**

Steeeg Hannover GmbH  
www.steeeg.de

### **Druck**

Lebenshilfe Braunschweig gemeinnützige GmbH

Dokumentation  
Paritätische Fachtage 2018  
sowie das Positionspapier  
zum Thema Inklusion

**1. Fachtag** **8**

**Inklusion in der Jugendarbeit  
Inklusion leben!**

**Vorträge**

**Prof. Dr. Michael Komorek** **12**  
Inklusion in der Jugendarbeit – zwischen  
normativem Anspruch und Realität

**Hannes Roever** **18**  
Inklusive Haltung als Gelingenskriterium  
für inklusive Kinder- und Jugendarbeit

**Workshops**

**Andrea Tischner / Nina Rademacher** **21**  
Barrierefreie Kommunikation

**Hannes Roever** **22**  
Fördermöglichkeiten inklusiver  
Jugendarbeit (= Geld als Gelingens-  
kriterium für inklusive Kinder- und  
Jugendarbeit)

**Kendrick Macasero** **24**  
Inklusion und Ehrenamt – Wie Ideen  
entstehen und umgesetzt werden können

**2. Fachtag** **28**

**Inklusion in der Schule  
Ist die Inklusion in der Schule  
gescheitert? – Wo stehen wir  
in Niedersachsen**

**Dokumentarfilm**

**Thomas Binn** **32**  
ICH.DU.INKLUSION –  
Wenn Anspruch auf Wirklichkeit trifft

**Vorträge**

**Dr. Ina Döttinger** **34**  
Inklusion – der Blick von außen

**Linda Töllner** **36**  
Inklusion kann gelingen! –  
Was braucht gelingende Inklusion  
aus Sicht der Praxis?

**Behindertenhilfe und Jugendhilfe  
Auf dem Weg zu einem  
inklusiven SGB VIII****Vorträge****Gila Schindler 44**

Warum es so schwer fällt:  
Ein Blick aus juristischer Perspektive

**Prof. Dr. Holger Ziegler 49**

Wenigstens die Begriffe sind schön –  
Zur Teilhabeformel der Kinder- und  
Jugendhilfrechtsreform.

**Georg Schäfer 56**

Impuls aus der Praxis:  
An welchen Stellen bieten sich auch unter  
den gegebenen Rahmenbedingungen  
Ansätze für ein produktives Miteinander  
von Eingliederungs- und Kinder- und  
Jugendhilfe?

**Workshops****Silke Schramm und Bernd Konzalla 64**

Ambulante Angebote

**Tina Cappelmann und Erwin Drefs 66**

Schule

**Per Møller 68**

Systemsprenger

**Sabine Gastmann und Gregor Koch 72**

Wohnen

**Inklusion – für alle Menschen 75**

Verständnis des Paritätischen  
Niedersachsen e.V. und seiner  
Mitgliedsorganisationen von Inklusion

Liebe Leserinnen und Leser,

das Jahr 2018 stand für den Paritätischen Wohlfahrtsverband Niedersachsen e. V. unter dem Schwerpunktthema „Inklusion“.

Insbesondere mit Blick auf den schulischen Bereich wird die Debatte um „Inklusion“ immer konfrontativer geführt. Allerdings bleibt in der vehement und emotional geführten Diskussion ein zentraler Aspekt sehr vage: Wofür steht der Begriff Inklusion eigentlich? Auf welches Verständnis berufen sich die Akteure?



Auch im Paritätischen mit seinen mehr als 860 Mitgliedsorganisationen gab es hierzu Diskussionsbedarf. Aus diesem Anlass haben wir im Laufe des Jahres drei Fachtage ausgerichtet und das Thema „Inklusion“ aus verschiedenen Blickwinkeln und in unterschiedlichen Arbeitsfeldern beleuchtet. Parallel dazu haben wir in allen Fachbereichen und Arbeitskreisen den Diskurs zu dieser Thematik angestoßen und geführt. Getragen von allen Fachbereichen und Arbeitskreisen konkretisierte sich schließlich ein weites Verständnis von Inklusion heraus: Inklusion bezieht sich nicht nur auf Menschen mit Behinderungen oder Menschen mit Migrationshintergrund. Sie betrifft letztlich jedes Individuum. Denn jeder Mensch ist anders, und jeder Mensch mit all seinen Besonderheiten möchte Teil der Gemeinschaft sein. Eine soziale Gesellschaft muss daher allen Menschen Wahlmöglichkeiten in Bezug auf Zugang und Teilhabe bieten und angemessene Rahmenbedingungen dafür schaffen.

Wir freuen uns, Ihnen mit dieser Dokumentation die Ergebnisse unserer Fachtage zu präsentieren. Studentinnen und Studenten der Hochschule für Künste im Sozialen GmbH aus Ottersberg, einer paritätischen Mitgliedsorganisation, haben die geführten Debatten und die Arbeit in den Workshops mittels der Methode „Graphic Recording“ festgehalten.

Zudem lassen wir Sie an der Entwicklung des Positionspapiers „Inklusion – für alle Menschen“ teilhaben, das die Mitgliederversammlung des Paritätischen Wohlfahrtsverbands Niedersachsen e.V. am 17. November 2018 verabschiedet hat. Es ist am Ende dieser Broschüre im Wortlaut abgedruckt. Für den Paritätischen Wohlfahrtsverband Niedersachsen e. V. ist die Arbeit mit Fertigstellung und Verabschiedung dieses Positionspapiers nicht getan. Inklusion ist ein Prozess, der weiterer Anstrengungen bedarf.

Auf der Basis des im Positionspapier formulierten Verständnisses von Inklusion werden wir 2019 weiter das Gespräch mit Politik, Verwaltung und anderen Akteuren suchen. Wir werden darauf drängen, dass in den unterschiedlichen Arbeitsfeldern weiterhin an den Rahmenbedingungen für ein gemeinsames Miteinander gearbeitet wird und dies aktiv einfordern. Zum Nutzen aller Menschen. Wir freuen uns darüber, Sie, Mitglieder, Partnerinnen und Partner, dabei an unserer Seite zu wissen.

Herzlich, Ihre

A handwritten signature in blue ink that reads "Birgit Eckhardt". The signature is written in a cursive, flowing style.

Birgit Eckhardt

Vorsitzende des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Niedersachsen e. V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wenn über „Inklusion“ gesprochen und debattiert wird, dann geht es meist um junge Menschen mit Behinderungen und um das Schulsystem und kaum um Jugendarbeit. Dabei ist die Jugendarbeit mit ihren Prinzipien der Freiwilligkeit und Selbstorganisation, verbunden mit dem Wirken in den vielfältigen Lebenswelten der Kinder und Jugendlichen, besonders anschlussfähig für inklusives Denken.

Als Jugendverband sehen wir in besonderer Weise auf die Vielfältigkeit und Diversität junger Menschen und ihrer Lebenswelten. Diese Vielfalt gehört es wahrzunehmen und anzuerkennen. Und zu dieser Vielfalt gehören für uns auch junge Menschen mit Behinderungen. Wenn wir als Jugendverband von Inklusion sprechen, dann haben wir als Leitbild einen erweiterten Begriff von gesellschaftlicher Inklusion. Unser Ziel ist eine inklusive Gesellschaft, in der allen Menschen unabhängig von ihrem sozialen Status, ihrer Religion, sexueller Identität, Behinderung oder anderer individueller Faktoren gleichberechtigte Teilhabe ermöglicht und niemand benachteiligt wird.

Schritt für Schritt begeben wir uns dazu auf den Weg in unserer Arbeit mit jungen Menschen und als jugendpolitischer Akteur in der Gesellschaft. Wir hoffen, dass die hier dokumentierten Diskussionen & Ergebnisse unseres Fachtages „Inklusion leben! – Inklusion in der Jugendarbeit“ mit dazu beitragen, die Diskussionen über die besonderen Herausforderungen der Inklusion im Arbeitsfeld Jugendarbeit weiterzuführen.

Wir wollen mit dieser Broschüre aber auch über den Tellerrand auf andere Felder der Jugendhilfe sowie die Behindertenhilfe schauen und von deren Erfahrungen profitieren und lernen.

Ich wünsche Ihnen eine spannende Lektüre!



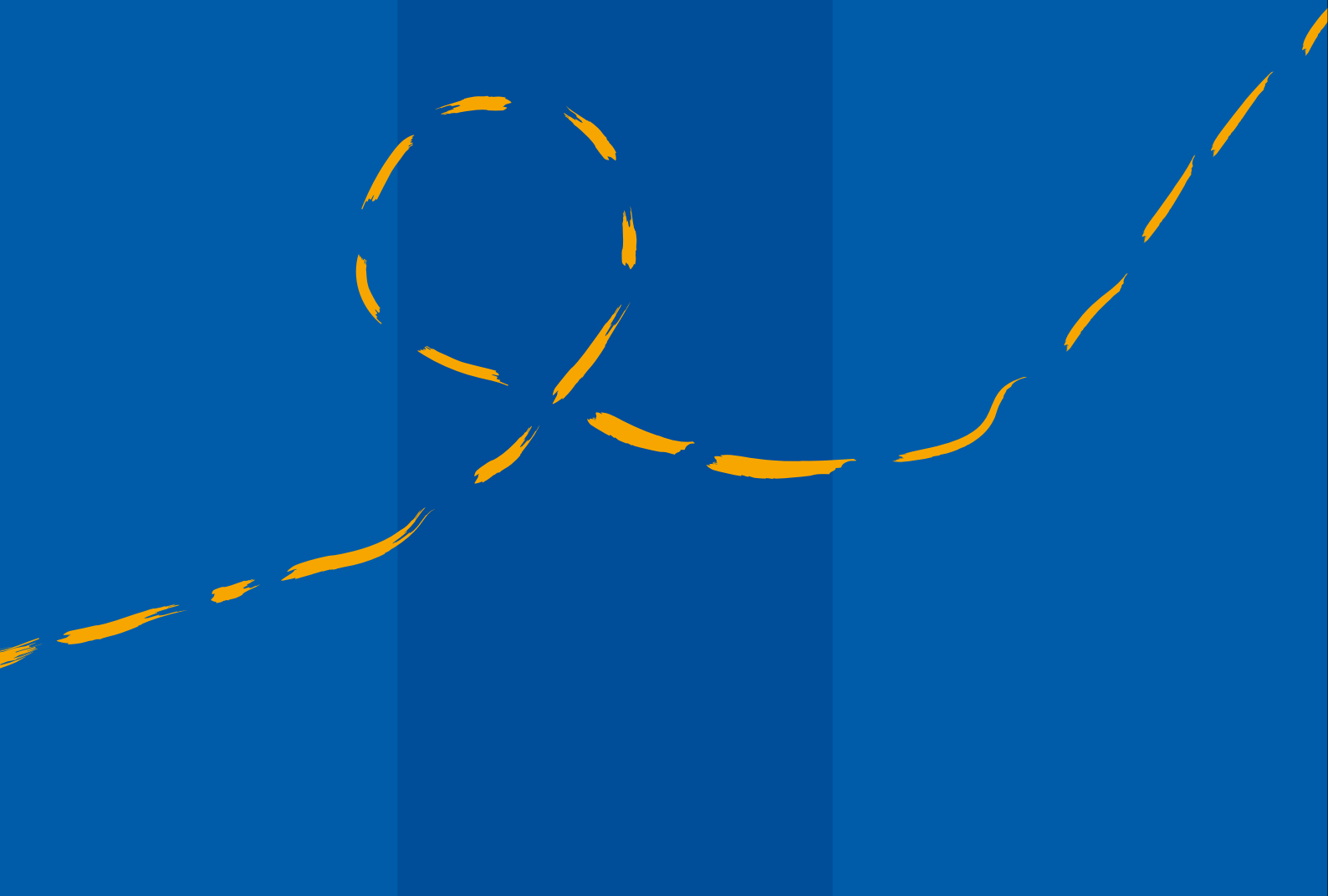
Tina Hellmann  
Vorsitzende des Paritätischen Jugendwerks



Inklusion in der Jugendarbeit

# Inklusion leben!

Am 5. Juni 2018 fand der Fachtag »Inklusion in der Jugendarbeit« in Hannover statt. Der Fachtag richtete sich an ehrenamtlich Engagierte und hauptamtlich Beschäftigte aus allen Feldern der Jugendarbeit sowie der Behindertenarbeit und wurde organisiert vom Paritätischen Jugendwerk (PJW).





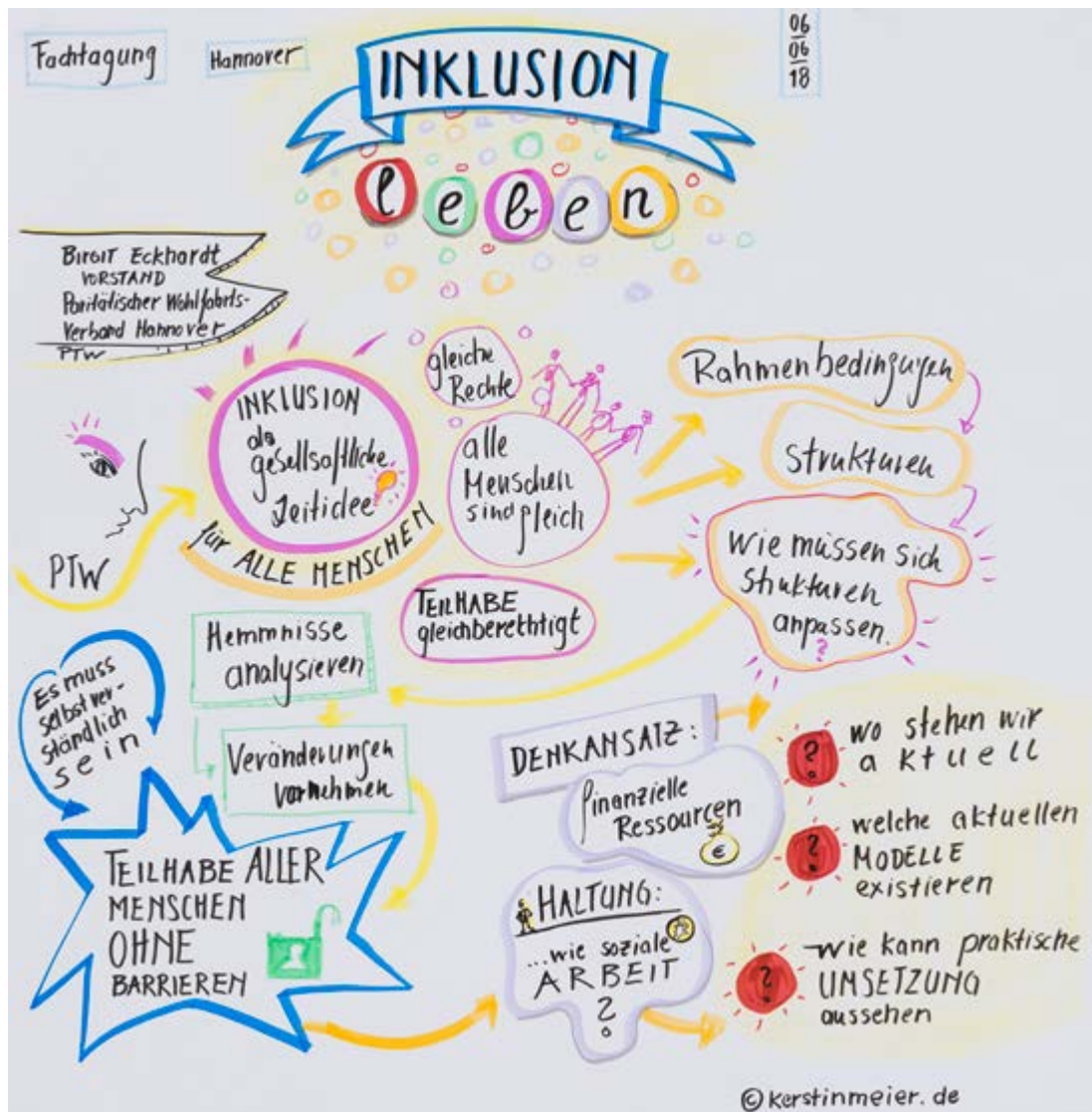
## Inklusive Jugendarbeit – einen Schritt weiter!

Die landesweite qualitative Weiterentwicklung der Inklusion in der Jugendarbeit sowie die Einbindung und die gleichberechtigte Teilhabe von Jugendlichen mit Behinderung in der Jugendarbeit ist dem Paritätischen Jugendwerk ein wichtiges Anliegen.

Inklusion ist längst nicht mehr nur ein Modewort. Die landesweite qualitative Weiterentwicklung der Inklusion in der Jugendarbeit sowie die Einbindung und die gleichberechtigte Teilhabe von Jugendlichen mit Behinderung in der Jugendarbeit ist dem Paritätischen Jugendwerk ein wichtiges Anliegen. Jugendarbeit soll allen jungen Menschen „die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen“ (SGB VIII). Damit ist die Jugendarbeit von ihrem Auftrag her eigentlich schon inklusiv, denn sie richtet sich an alle jungen Menschen, ob behindert

oder nicht. Doch was bedeutet Inklusion konkret für die praktische außerschulische Arbeit im Kinder- und Jugendbereich? Was behindert die Jugendarbeit in ihrem Bemühen, auch junge Menschen mit Behinderungen anzusprechen und einzubinden?

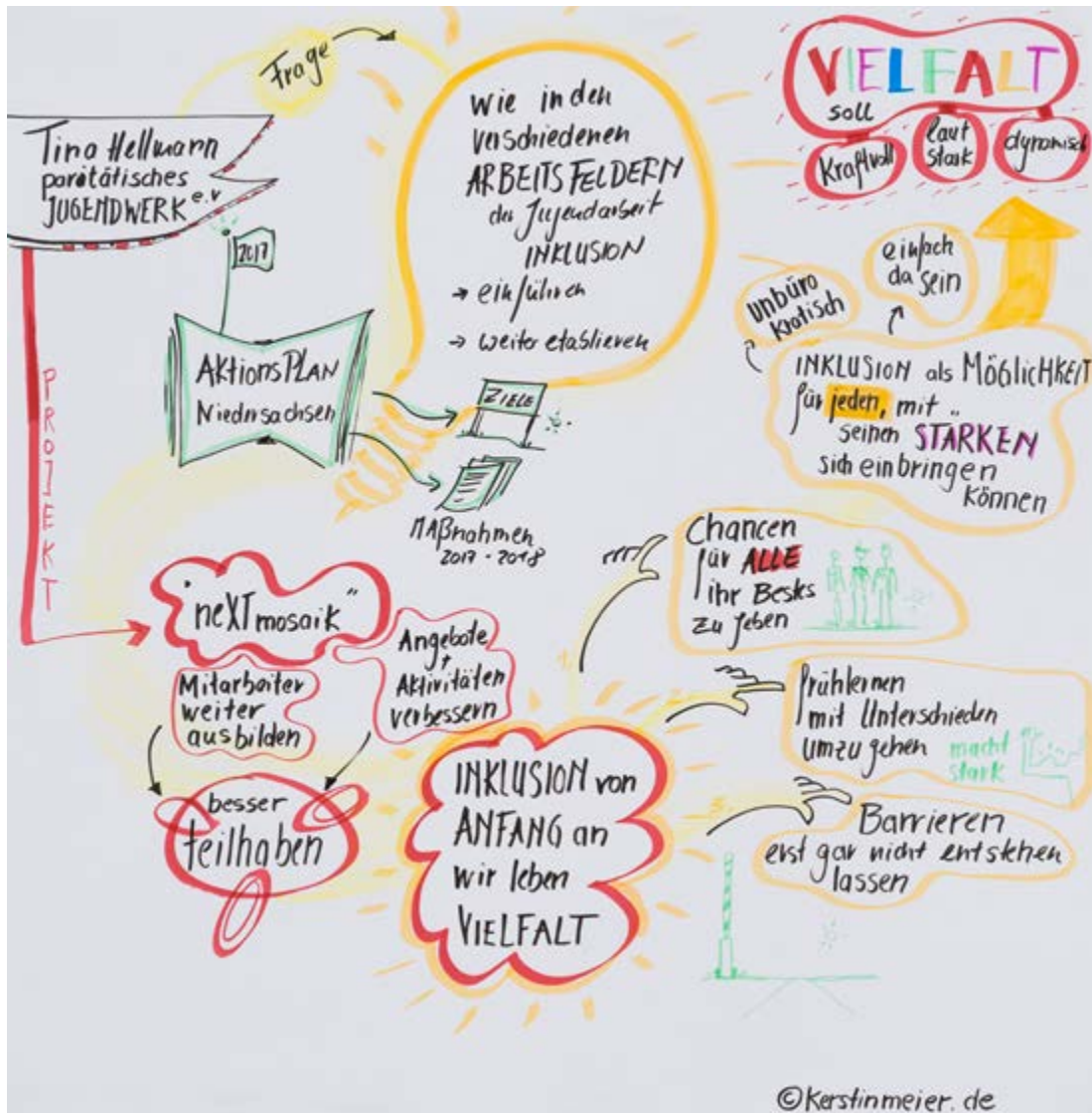
Auf dem Fachtag „Inklusion Leben – Inklusion in der Jugendarbeit“, der am 5.6.2018 in Hannover stattfand, haben rund 40 Teilnehmende aus unterschiedlichen Feldern der Jugendarbeit und der Behindertenhilfe über diese Frage diskutiert. Zum Einstieg referierte Professor Dr. Michael Komorek von der Evangelischen Hochschule Berlin zur Differenz zwischen dem „normativen Anspruch und der Realität“ der Inklusion in der Jugendarbeit. Ergänzt wurde dieser Einstieg mit einem Vortrag von Hannes Roever, Leiter



von Indivi e. V., einer offenen und inklusiven Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtung in Berlin. Roever betonte in seinem Vortrag besonders, wie wichtig die Entwicklung einer „Inklusiven Haltung“ als „Gelingenskriterium für eine inklusive Jugendarbeit“ ist. In Workshops informierten sich die Teilnehmenden anschließend über „Fördermöglichkeiten inklusiver Jugendarbeit“, über die Herausforderung „Barrierefreier Kommunikation“,

diskutierten über „Inklusion und Ehrenamt“ und erfuhren, wie in der Praxis eine inklusive Jugendleiter- und Jugendleiterinnen-Ausbildung aussehen kann.

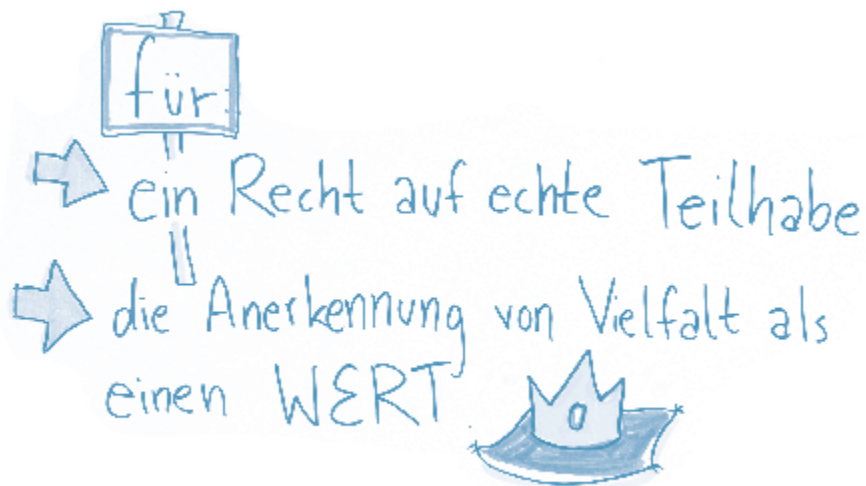
**David Janzen**  
Jugendbildungsreferent beim PJW  
Rosenwall 1  
38300 Wolfenbüttel  
Telefon: 05331 90546-30  
Fax: 05331 90 546-11  
david.janzen@paritaetischer.de  
www.paritaetisches-jugendwerk.de



Vortrag: Prof. Dr. Michael Komorek

# Inklusion in der Jugendarbeit – zwischen normativem Anspruch und Realität

Der Begriff Inklusion hat sich auf Grund des inflationären Gebrauchs sowie unterschiedlichster Interpretationen in der Sozialwirtschaft zu einem Label entwickelt, das sich nunmehr einer kritischen Analyse unterziehen muss. Im Vortrag werden aktuelle Entwicklungen in unterschiedlichen Bereichen aufgegriffen und pointiert hinterfragt.



### Prof. Dr. Michael Komorek

- Professur für Inklusion an der Evangelischen Hochschule Berlin
  - Inklusionsforschung, Partizipative Forschung und Evaluation
- Projektleitung Inklusion als Handlungsmaxime der OE beim AWO Bundesverband
- Organisationsentwicklung, Unternehmensberatung und Prozessbegleitung Inklusion im Auftrag der Montag Stiftung

### Verständnis von Inklusion

Weites Verständnis von Inklusion:

- Vielfalt als Wert anerkennen
- Echte Teilhabe aller Menschen
- Gegen Diskriminierung und Ausgrenzung
- Abbau von Barrieren und Ausgrenzungspänomenen
- Leitprinzip „Inklusion“ wirkt nach innen und nach außen!
- Soziale Inklusion aller Menschen
- ABER: nicht alles ist inklusiv → (lat.) inclusio

**„Sei Du so, wie ich bin, und ich lass Dich so sein, wie Du bist!“**

### Umfasst alle Formen gesellschaftlicher Benachteiligung – bedingt durch:

- Migration, Interkulturalität (Flüchtlings-thematik)
- Gendermainstreaming, Sexualität
- Behinderungen, psychische Erkrankungen
- Sozioökonomische Benachteiligungen
- Ethnie, Religion, Alter ...

**„Es ist doch völlig egal, welche Hautfarbe jemand hat – ob nun braun, schwarz oder NORMAL ...“**

### Gelungene Inklusion???

- Anzahl Schüler und Schülerinnen mit besonderem Förderbedarf steigt
- Seit der Verpflichtung zum gemeinsamen Unterricht: 10 % mehr Schüler und Schülerinnen mit besonderem Förderbedarf bis zur zehnten Klasse festgestellt (Anteil von 6,0 auf 6,6 %)

- Davon ca. 28 % auf regulärer Schule
  - Anteil der Kinder in Sonderschulen bleibt gleich
  - Chancen: 73 % der Schüler und Schülerinnen verlassen Sonderschule ohne einen Hauptschulabschluss (Klemm, 2013)
- Blick auf andere Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit: Gefahr der Restemenge

### Gefahren ...

- Stereotype schon in der Frühkindlichen Bildung
  - Vom Mobile bis zur Geschichte vom kleinen Mohr...
- Kevin als Diagnose
  - Wer spielt denn da mit meinem Kind? ... Kevin war´s...
- Zuschreibung durch kulturellen Hintergrund
  - Weihnachten in Europa ...
- Reflexion in der Situation?
  - Toll gemacht?!?! (Leistungs- vs. Kompetenzorientierung)

### Weiteres Beispiel – Anforderungen

Eine Mutter antwortet auf die Frage der Lehrerin, was sie für ihr Kind an der neuen Schule erwarte: „Ich erwarte, dass Melanie endlich ordentlich rechnen und schreiben lernt. Wichtig ist mir auch die Sprachenvielfalt und Musikalität. Von Ihnen erwarte ich, dass Sie alles dafür tun, dass sie die Dinge aufholt, die sie bis jetzt noch nicht gelernt hat und den Anschluss zur Spitzengruppe erhält! Melanie sollen später alle Möglichkeiten offen stehen.“





### Problemdarstellung

#### Dörner:

- „exklusive Beziehungen“ mit Professionellen
  - nur Bürger/-innen können andere Bürger/-innen integrieren
  - d.h. als Profi mehr Zeit für die „nicht betroffenen Bürger/-innen“
  - Dabei bleibt der Blick bei den Bedürfnissen des Individuums
- Perspektivwechsel Inklusion: Wer ist nicht da?
- Erfassung der Identitätsmerkmale
- Hilfestellung: Sozialraumkonzept

### Sozialraumkonzept

Nicht Integration sondern Inklusion durch:

1. Orientierung am Willen der Menschen (Schonraum)
2. Unterstützung von Eigeninitiative und Selbsthilfe (Garten der Stille)
3. Ressourcenorientierung (Individuum und Raum)
4. zielgruppen- und bereichsübergreifende Arbeitsweise (Perspektivwechsel)
5. Kooperation und Koordination der sozialen Dienste (echte Kooperation und Verantwortung)



### Und in der Praxis

- Wie oft sehen Sie Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Verkehr?
  - Mobilitätsdienste
- Wo sind die barrierefreien Eingänge in Konzerthallen/ Wo adäquate Kinoplätze?
  - Kontakt im Sozialraum (Schulhof und Freizeit)
  - Dörner → Bürger/-innen integrieren ... dafür sensibilisieren („Richtige“ Schule)
- Wie heterogen sind die professionellen Teams aufgestellt?

### Was kann getan werden?

- Gemeinsames Verständnis „erarbeiten“, Gemeinsame Räume
- Multiprofessionalität und differenzierte Netzwerke (unter Beteiligung der Zielgruppen)
  - quadrologische Netzwerke (Erfahrene, Profis und Angehörige, Bürger/-innen/wesentlich Beteiligte)
- Inklusionskoordination (durch Kooperationen)
- Beteiligungskonzepte (Willensorientierung)
- Befähigung von Kindern und Jugendlichen
- Wie erreichen wir die, die „Nichts mit dem Thema zu tun haben“?
  - Ein **gemeinsames** Ziel ohne kommunikative Zugangsbarriere

## Kooperation und Vernetzung

### Zentrales Gestaltungsprinzip gelingender Kooperation: partnerschaftliche Partizipation aller Beteiligten

- Transparenz der handlungsfeldbezogenen Arbeitsansätze, der fachlichen Möglichkeiten, aber auch Grenzen des Handelns,
- Bereitschaft zur Kooperation (einschließlich zur Durchführung gemeinsamer Projekte zur gemeinsamen Nutzung der personellen, sächlichen und räumlichen Ressourcen),
- Anerkennung von Expertenstatus aller Beteiligten, gegenseitiges Vertrauen, Kollegialität,
- fachlichen Austausch,
- verbindliche Kooperationsvereinbarungen zur Institutionalisierung von Zusammenarbeit (einschließlich personeller Kontinuität, Zeit und Raum),
- Zielvereinbarungen (z. B. mit Abstimmung zu konzeptionellen Fragen, Dokumentationsinstrumente) und
- Sicherstellung der notwendigen Ressourcen bei den Kooperationspartnern und beim Jugendamt (vor allem Personal und Zeitbudget).

→ Zur Planung und Entwicklung aufeinander abgestimmter differenzierter Hilfen und Projekte unter Berücksichtigung konkreter Bedingungen und Ressourcen des Sozialraums dienen sozialräumliche Netzwerke.

### To-Do ...

#### Interdisziplinarität und Perspektivwechsel muss zur Regel werden

- Netzwerkarbeit (Inklusionsbeauftragte) insbesondere im Fokus von Übergängen
- Beim Schwierigsten anfangen!
- Nicht Best-Practise-Ergebnisse, sondern das **WIE** ist entscheidend!

### Was hat Inklusion mit uns zu tun?

„Das haben wir schon immer so gemacht!“

„Was sollen wir jetzt noch alles machen!“

### Wie definiert sich „inklusiv“?

„Inklusive Veränderungsprozesse können besonders kreativ und musterbildend sein, wenn sie tatsächlich partizipativ gestaltet werden.“ (Kommunaler Index für Inklusion)

### Das heißt ...

- beschreiben, WIE Prozesse inklusiv gestaltet werden können und was aus unserer Sicht förderlich/hinderlich ist
- Projektvorhaben dürfen sich nicht darauf beschränken, Inklusion durch die Maßnahmen konsekutiv zu erreichen, sondern unsere eingesetzten Methoden und Maßnahmen müssen konsequent in Hinblick auf ihre inklusiven Merkmale hinterfragt werden
- **Problemanalyse**
  - Ziele
  - Projekte
  - Maßnahmen
  - Evaluation  
(input – output – outcome – impact)

### Neue Medien nicht ohne Konsequenzen (Teil der Problemanalyse)

- Zahl der Internetnutzer in den letzten Jahren deutlich angestiegen, die User verbringen aber nur unwesentlich mehr Zeit im Netz
- zwischenmenschliche Kontakte und funktionale Kommunikation (auch des nahen sozialen Umfelds) haben sich ins Internet verlagert
- keine ‚soziale Verarmung‘: Vielnutzer haben viele ‚Onlinefreunde/-innen‘ und ‚Offlinefreunde/-innen‘, neue Chancen für ‚reale‘ Begegnungen mit anderen
- Zunahme spontaner Kommunikation und persönlicher Selbstdarstellungen sowie Preisgabe persönlicher Daten und Gedanken/Gefühle
- gegenwärtige Tendenz zur stärken ‚Privatisierung‘ von Informationen





### Zeit ...

Die Integrationsdebatte hat über dreißig Jahre in Anspruch genommen – und ist nach wie vor im Prozess. Inklusion braucht Zeit! Es steht ein gesamtgesellschaftlicher Paradigmenwechsel an!

**Prof. Dr. Michael Komorek**  
**Evangelische Hochschule Berlin (EHB)**  
 Teltower Damm 118-122  
 14167 Berlin  
 Telefon: 030 845 82 0  
 Fax: 030 845 82 450  
 komorek@eh-berlin.de  
 www.eh-berlin.de

Vortrag: Hannes Roever

# Inklusive Haltung als Gelingens- kriterium für inklusive Kinder- und Jugendarbeit

Indiwi e. V. ist eine innovative, offene Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtung in Berlin. Hier wird Inklusion gelebt. Das Ziel von Indiwi ist es, die außerschulische Freizeitgestaltung zu fördern und so junge Menschen im Alter von 5 bis 18 Jahren in ihrer Entwicklung zu unterstützen und ihnen Teilhabe an Aktivitäten der inklusiven Jugendarbeit zu ermöglichen. Die Aktivitäten sind vielfältig: Europaweite erlebnispädagogische Reisen, lokale Projekte und wechselnde Freizeitangebote in der offenen Jugendarbeit und ganz besondere Veranstaltungen.



### Hannes Roever

Hannes Roever, Einrichtungsleiter von Indivi e.V., benennt zehn Gelingenskriterien für inklusive Kinder- und Jugendarbeit: Haltung, Innovation und Offenheit, Begegnung, Freiwilligkeit, Ressourcenorientierung, Kooperation, Expert/-innen, Motivation, Barrierefreiheit und Geld. Die genannten Gelingenskriterien sind eine Sammlung

**Die zehn Gelingenskriterien:** Haltung, Innovation und Offenheit, Begegnung, Freiwilligkeit, Ressourcenorientierung, Kooperation, Expert\*innen, Motivation, Barrierefreiheit und Geld

zumeist weicher Kriterien, die aus der Sicht von Indivi e. V. erfüllt sein sollten bzw. deren Erfüllung angestrebt werden sollte, um erfolgreich Inklusion in der Jugendabriet umzusetzen. Sie sind rein empirischer Natur, also ausschließlich aus

der gesammelten Erfahrung der letzten knapp 25 Jahre hervorgegangen. Sie sind nicht vollständig, jedoch können sie eine wertvolle Anregung sein, um die eigene Arbeit weiterzuentwickeln. Zusätzlich empfiehlt Indivi e. V. die bekannten Indizes für Inklusion.

### Im Folgenden wird das Gelingenskriterium ‚Haltung‘ erläutert:

Haltung: Dem Gegenüber offen und auf Augenhöhe zu begegnen erfordert eine inklusive Haltung. Weder theoretische Kenntnisse noch der unbedingte Wille, inklusiv handeln zu wollen, reichen dafür aus. Beides kann helfen, aber ebenso auch hindern. Einzig die Begegnung mit immer neuen, unterschiedlichen Menschen und aus diesen Begegnungen entstehende Kommunikation, können zu einer inklusiven Haltung führen. Wenn der Punkt erreicht ist, an dem ein nicht behinderter Mensch einem Menschen mit Behinderung begegnet und beide offen und natürlich über sich und den anderen sprechen können, ist eine

inklusive Haltung erreicht. Man könnte dies auch mit einer Spannungshaltung vergleichen. Oft entsteht aus der Begegnung mit Menschen, die anders sind als man selbst, eine Irritation. Auch wenn der erste ‚Schock‘ überwunden ist, bleibt dennoch oft eine Unbehaglichkeit bestehen, irgendetwas, was zwischen den Menschen steht, sichtbar ist, angesprochen werden will, aber nicht darf – oder doch? Wenn dieses ‚dazwischen‘ verschwunden ist, wenn internalisiert wurde, dass jeder Mensch anders ist und die oder der andere in all seiner Einzigartigkeit uneingeschränkt anerkannt wird, ist eine inklusive Haltung erreicht. Indivi e. V. betrachtet die Haltung als wichtige Grundlage für die Arbeit im Bereich der inklusiven Pädagogik. Diese Haltung kann nicht einfach ein Bekenntnis sein, sondern muss wachsen, sie ist somit auch nie ‚fertig‘, und der Weg dorthin erfordert eine ständige Reflektion des eigenen Handelns und natürlich die Kommunikation mit dem Menschen mir gegenüber.

Indivi e. V. betrachtet die Haltung als **wichtige Grundlage** für die Arbeit im Bereich der inklusiven Pädagogik.





Hannes Roever

Indiwi e.V.

Axel-Springer-Straße 40/41

10969 Berlin

Telefon: 030 2521451

info@indiwi.de

www.indiwi.de

Workshop: Andrea Tischner / Nina Rademacher

# Barrierefreie Kommunikation



**Andrea Tischner / Nina Rademacher**  
Büro für Leichte Sprache  
leicht ist klar

Universitätsplatz 12  
34119 Kassel  
Telefon: 05 61 50 92 59 3  
info@leicht-ist-klar.de  
andrea.tischner@leicht-ist-klar.de  
www.leicht-ist-klar.de

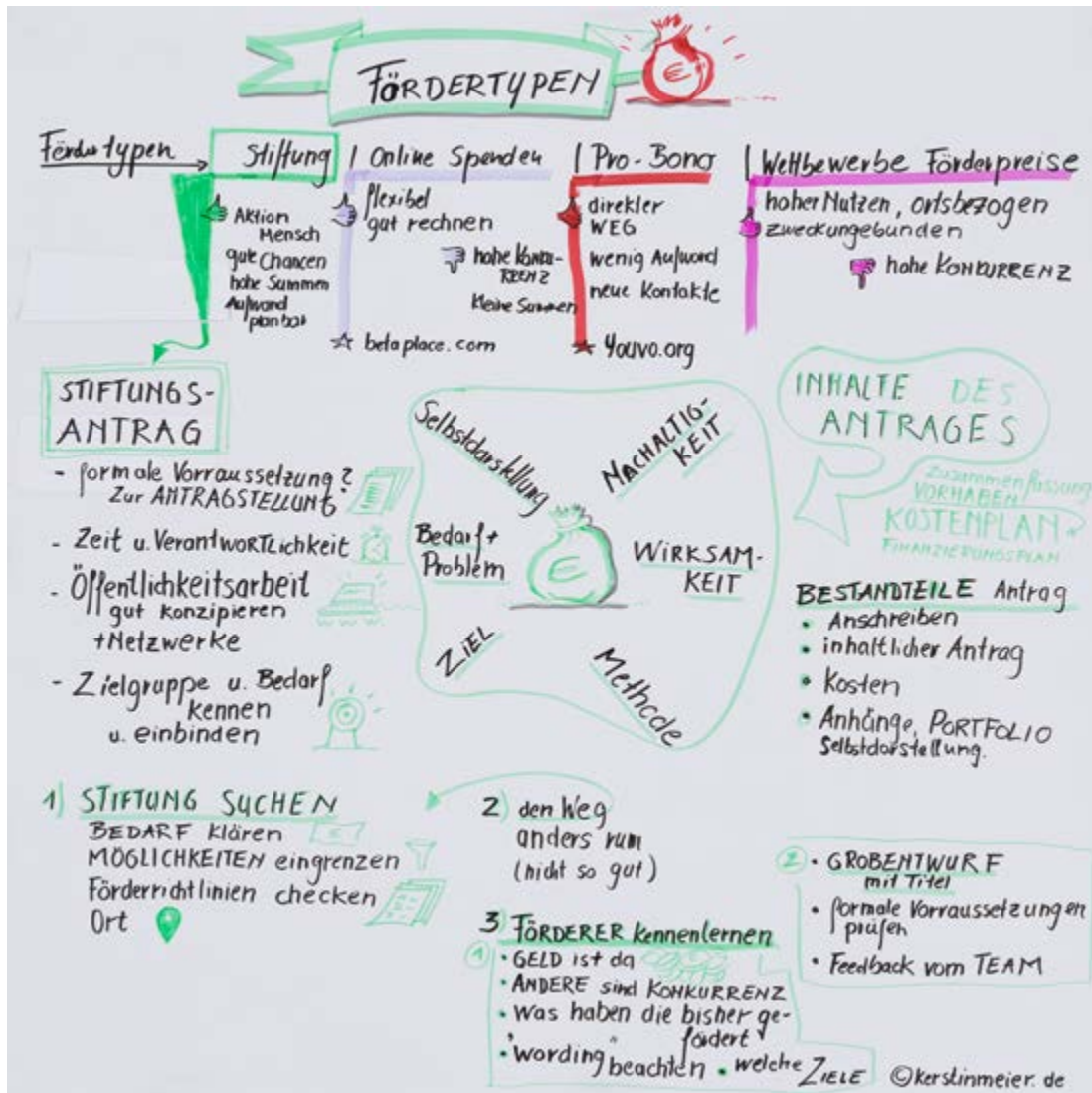
# Fördermöglichkeiten inklusiver Jugendarbeit (= Geld als Gelingens-kriterium für inklusive Kinder- und Jugendarbeit)

**Geld:** Viel seltener als es oft aus den Behauptungen von Inklusionsgegnern und aus den Medien hervorgeht, scheitert erfolgreiche Inklusion am Geld. Grundsätzlich geht es um die Haltung, die jeder einzelne entwickelt und die unabhängig von der finanziellen Ausstattung ist.

Gleichwohl ist für die Beseitigung der technischen Barrieren, für anfallende Honorare, die Übersetzung in leichte Sprache, den erhöhten Aufwand in der Vorbereitungszeit und zusätzlich notwendiges bzw. abwechslungsreicheres Material Geld notwendig. Bei den technischen Barrieren ist die bereits erwähnte Prioritätensetzung ein Weg, mit knappen Mitteln zu haushalten. Es können aber auch, teilweise recht einfach, Mittel beantragt werden, um an diesem Punkt schnell weiter zu kommen.

Sowohl in der alltäglichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen als auch bei Highlights, wie Reisen und Veranstaltungen, ist grundsätzlich von einem höheren Personalbedarf auszugehen, also bei homogeneren Gruppen. Wir haben bei uns mehrere Möglichkeiten gefunden, damit umzugehen:

1. Die Einbeziehung von ehrenamtlichen Fachkräften.
2. pro bono Unterstützung
3. Die Beantragung von Honorarmitteln über Projektförderungen
4. Im Falle von Kindern mit Behinderung kommen diese oft mit Einzelfallhelfer/-innen. Diese können aktiv in die Arbeit mit eingebunden werden. Sofern keine 1:1 Betreuung notwendig ist(, die aus pädagogischen Gesichtspunkten zuallermeist auch gar nicht sinnvoll ist), können die Einzelfallhelfer/-innen auch anderen Besucher/-innen helfen und kleinere Aufgaben übernehmen.
5. Auf Reisen und bei punktuellen Aktionen und Maßnahmen ist auch eine Kostenübernahme durch die Verhinderungspflege der Pflegekassen möglich. Dafür muss eine Anerkennung der Einrichtung durch die Pflegekasse vorliegen.
6. Eine effiziente Verteilung der Arbeitskraft. Es ist nicht notwendig, Besucher/-innen mit Behinderungen nach dem Prinzip 1:1 oder 1:2 Betreuung zu begleiten. Das zementiert nur unnötig den ‚Sonderstatus‘. Viel sinnvoller sind Tandemlösungen, d.h. ein Team aus zwei oder drei gleichbleibenden Mitarbeiter/-innen betreut eine gemischte Gruppe von Teilnehmer/-innen.
7. Oft vergessen und unterschätzt – oder aber man denkt, man hat eh keine Chance: Förderpreise.



8. Klassisches (Online)fundraising, also die Einwerbung von Spenden bei Veranstaltungen oder eben über Onlineplattformen oder die Einbindung eines Spendenformulars auf Ihrer/ Eurer Webseite. Wir haben mit betterplace gute Erfahrungen gemacht. Eine gute Vernetzung in den sozialen Netzwerken ist von Vorteil.

Für die Betreuung heterogener Gruppen mit dem Anspruch, eine inklusive Pädagogik umzusetzen, muss das didaktische Material vielfältiger sein als in einer gewöhnlichen Kinder- und Jugendeinrichtung. Auch Sicherheit spielt eine Rolle, ebenso wie die bereits angesprochenen, kreativen Lösungen, die mit erhöhtem Materialaufwand

einhergehen. Aus dem normalen Budget einer kommunal finanzierten Kinder- und Jugendeinrichtung ist dies kaum zu bewerkstelligen. Wir bedienen uns, wie auch beim Personal, der Möglichkeit, über private Zuwendungen und Stiftungsgelder diesen Mehraufwand, so gut es geht, zu decken. Nun ist die Frage erlaubt, wer all diese Anträge bearbeitet. Hier schließt sich der Kreis zu den Ehrenamtlichen. Wenn es möglich ist, diese Aufgabe ehrenamtlich oder pro bono erledigen zu lassen, generieren sich die Gelder für den Mehraufwand fast, 'aus dem Nichts'.

**Hannes Roever**  
**Indiwi e.V.**  
 Axel-Springer-Straße 40/41  
 10969 Berlin  
 Telefon: 030 2521451  
 info@indiwi.de  
 www.indiwi.de

# Inklusion und Ehrenamt – Wie Ideen entstehen und umgesetzt werden können

„Normal in Linden“, kurz NiL genannt, ist ein Begegnungszentrum für Menschen mit und ohne Behinderung, das sich seit dem Jahr 2010 zum Ziel setzt, Inklusion im Stadtquartier Hannover Linden- Süd erlebbar und erfahrbar zu machen.

## Kendrick Macasero

Kendrick Macasero leitet als Sozialpädagoge seit mittlerweile zweieinhalb Jahren das Begegnungszentrum „Normal in Linden“ der Lebenshilfe Hannover und bewegt sich somit im Handlungsfeld der Behindertenhilfe. Für ihn ist es spannend, den Status quo der Zusammenarbeit der Träger der Behindertenhilfe sowie der Kinder- und Jugendarbeit zu erheben. Spannend für ihn ist es, da er selbst in der Jugendarbeit groß geworden ist und viele Methoden mit der Zeit für seine Arbeit bei der Lebenshilfe Hannover adaptiert hat.

„Wir erfahren in der beruflichen Praxis, dass Menschen mit Behinderung, mit dem Schwerpunkt

geistige Behinderung, oft nur eingeschränkt am öffentlichen und kulturellen Leben im Sozialraum teilnehmen“, sagt Herr Macasero. Das NiL ermöglicht Menschen mit geistiger Behinderung durch ein Ehrenamt Kultur

zu schaffen, aktiv zu sein und sich im eigenen Tempo entwickeln zu können. Ferner bietet

es Menschen mit geistiger Behinderung mit der Unterstützung von hauptamtlichen Fachkräften einen Rahmen, der ihnen Möglichkeiten für ein selbstbestimmtes und eigenverantwortliches Handeln im Sozialraum eröffnet. Berührungängste, Fremdheit und eigene Grenzen zwischen Menschen mit und ohne Behinderung werden in einer offenen und vorurteilsfreien Atmosphäre im NiL abgebaut. „Wir möchten also Begegnung schaffen und Barrieren abbauen. Hierbei stehen die gemeinsamen Interessen und Veranstaltungen im Vordergrund“, ergänzt Herr Macasero. Alle Kulturevents werden von einem inklusiven Ehrenamtsteam, also Menschen mit und ohne Behinderung, mit geplant und durchgeführt.

Das NiL und das Haupt- und Ehrenamtsteam hat sich mit den Jahren immer weiterentwickelt und musste immer wieder selbst auch inklusive Prozesse erleben und diese Erfahrung mit in die Zukunft nehmen. Mittlerweile hat das Begegnungszentrum über 50 Ehrenamtliche, die regelmäßig, an einzelnen Aktionen oder Veranstaltungen mitwirken. Ein kleiner, aber wichtiger Teil der Ehrenamtlichen sind junge Menschen unter 27 Jahren. Viele dieser jungen Menschen haben eine geistige Beeinträchtigung.

## Willkommenskultur

Damit Ideen, gerade von Menschen mit Behinderung im NiL entstehen können und Hauptamtliche diese Ideen unterstützen können, ist dabei eine Art Willkommenskultur, die in Haltung und

**Das NiL ermöglicht Menschen** mit geistiger Behinderung durch ein Ehrenamt Kultur zu schaffen, aktiv zu sein und sich im eigenen Tempo entwickeln zu können.



Einstellung gelebt werden muss, von großer Bedeutung. Sie ist der erste Türöffner für das große Thema der Inklusion. Es geht hierbei um eine Beziehung auf Augenhöhe.

Auch die Hauptamtlichen sind nicht stehengeblieben und mussten sich und ihre Methoden ständig neu auf den Prüfstand stellen. Sie mussten überprüfen, ob sie auch jede Person in der Gruppe mitnehmen können. Dabei ist beispielsweise zu hinterfragen: Können wir in einer Methode von den Teilnehmenden fordern, ihre Wünsche und Erwartungen auf eine Moderationskarte zu schreiben? Was, wenn nicht alle Teilnehmenden in der Lage sind zu lesen oder zu schreiben? Was

für andere Wege kann es geben?

**Mitbestimmung, Mitgestaltung und die Befähigung zur Selbstbestimmung spielen eine große Rolle.**

Das NiL ist mit der Zeit gewachsen und musste auch Niederlagen an

sich selbst erfahren, um weiter auf dem Weg zu bleiben. Inhaltlich arbeiten die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit Schlagwörtern wie Empowerment, Teilhabe und Partizipation. Bei näherer Betrachtung dieser Schlagworte fällt auf, dass die Arbeit im Begegnungszentrum den Zielen der offenen Kinder- und Jugendarbeit sehr nah steht. Bei Betrachtung des SGB VIII §11 fallen auch dort Wörter wie Mitbestimmung, Mitgestaltung und die Befähigung zur Selbstbestimmung. Genau diese Inhalte spielen in inklusiven Prozessen eine große Rolle.

Herr Macasero berichtet, dass viele Debatten zum Thema Inklusion im Bildungswesen stattfinden, aber gar nicht so sehr in der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit. Inhaltliche bewanderte Akteure, wie Prof. Dr. Gunda Voigts, stellen fest, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderung in den Angeboten häufig unterrepräsentiert sind und häufig nur einmalige oder spontane Aktionen

für diese Zielgruppe stattfinden. Hier möchte das NiL als Akteur der Behindertenhilfe ansetzen und sieht in diesem Kontext einen Auftrag. Das NiL möchte die Offenheit der Expertinnen und Experten der Kinder- und Jugendarbeit nutzen, um den Horizont für ihr eigenes Handlungsfeld zu erweitern.

### Strukturen der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit stärken

Gleichzeitig möchte es im Kontakt mit den Trägern und Verbänden seine Expertise bei der Arbeit mit Menschen mit Behinderung einbringen und für die Strukturen der Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung stellen. Herr Macasero betont, zukünftig die Strukturen der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit stärken zu wollen, um inklusiver zu werden und um mögliche Problematiken herausarbeiten. Diese Zielsetzung und die bisherigen Erfahrungen haben das NiL dazu bewegt, eine Koordinierungsstelle ‚inklusive Kinder- und Jugendarbeit‘ in der Lebenshilfe Hannover zu implementieren. Gefördert wird diese Projektstelle für die nächsten drei Jahre von Aktion Mensch.





Mit dieser Koordinierungsstelle startet das NIL einen Versuch, die Teilhabe- und Bildungschancen von Menschen mit Behinderung zu fördern. Es sollen, wie schon in ihrer sozialraumorientierten Arbeit zuvor, Erfahrungs- und Begegnungsräume für junge Menschen mit und ohne Behinderung eingerichtet werden. Es gilt dabei für die

Realisierung inklusiver Prozesse, Brücken zwischen den Handlungsfeldern der Behindertenhilfe sowie der Kinder- und Jugendarbeit zu bauen. Dafür setzt sich das NIL aktiv ein.

**Kendrick Macasero**  
**Lebenshilfe für Menschen mit**  
**geistiger Behinderung gGmbH**  
**Normal in Linden (NIL)**  
 Charlottenstraße 1  
 30449 Hannover  
 Telefon: 0511 89 70 79 89  
 nil@lebenshilfe-hannover.de  
 www.lebenshilfe-hannover.de



Inklusion in der Schule

# Ist die Inklusion in der Schule gescheitert? – Wo stehen wir in Niedersachsen

Am 21. August 2018 fand der Fachtag: Inklusion in der Schule in Hannover statt. Der Fachtag richtete sich an Mitarbeitende aus den Mitgliedsorganisationen, den Kreisverbänden und der Landesgeschäftsstelle des Paritätischen Niedersachsen sowie weitere Interessierte aus Forschung/Wissenschaft, Politik und Gesellschaft. Er wurde organisiert von den Fachbereichen Behindertenhilfe und Bildung des Paritätischen Wohlfahrtsverbands Niedersachsen e.V. und der Lebenshilfe Landesverband Niedersachsen e.V.

## Der aktuelle Stand der Inklusion

Seit fast zehn Jahren ist es durch die Ratifizierung der UN-Behinderertenrechtskonvention (UN-BRK) auch in der Bundesrepublik Deutschland erklärte politische Aufgabe, Inklusion umzusetzen.

Die UN-BRK gab den Startschuss für Inklusion in der Schule und verpflichtete Bund, Länder und Kommunen, ein inklusives Bildungssystem zu schaffen. Der Paritätische Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V. und seine Mitgliedsorganisationen haben begleitend schon früher eine Debatte um die Anforderungen an ein inklusives Bildungssystem geführt und Anforderungen formuliert.

Denken wir an Inklusion, so geht es um neue Ziele und Aufgaben und um die Weiterentwicklung des bestehenden Bildungssystems. Jedes Kind hat das Recht auf Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und einen diskriminierungsfreien Zugang zu qualitativ hochwertiger Bildung. Dabei muss die Schule den unterschiedlichen Bedürfnissen und Fähigkeiten in allen Schulformen und Klassenstufen gerecht werden – unabhängig von Behinderungen, Herkunft, Kultur und Religion.

Bildung ist ein Menschenrecht. Teilhabe ist ein Menschenrecht. Auf dieser Grundlage wurde

durch die Fachbereiche Bildung und Behindertenhilfe im Paritätischen Niedersachsen e.V. die Weiterentwicklung hin zu einem inklusiven Schulsystem diskutiert. *Ist die Inklusion in der Schule gescheitert? - Wo stehen wir in Niedersachsen?* – unter diesem Titel fand am 21.08.2018 ein Fachtag in Hannover statt, die die Entwicklung eines inklusiven Bildungssystems bilanzierte.

Eines der Ergebnisse des Faktages: der Weg zur inklusiven Schule benötigt die Zusammenarbeit, Vernetzung und den offenen Dialog zwischen allen beteiligten Fachdisziplinen. Es geht darum, entsprechende inhaltliche, organisatorische, personelle und finanzielle Rahmenbedingungen zu schaffen, damit alle Kinder in ihrer Einzigartigkeit, Verschiedenheit und ihren unterschiedlichen Lernniveaus in einer gemeinsamen Schule lernen können. Dies erfordert konzeptionelle Veränderungen in allen Bildungsbereichen: Bildungskonzepte, multiprofessionelle Teams, barrierefreie Gebäuden, Qualifizierungen für die Lehrenden.



Dabei verstehen wir die Inklusion als einen Prozess: die Rahmungen verändern sich und gehen Hand in Hand mit den gesellschaftlichen Entwicklungen.

Unsere Mitgliedsorganisationen und der Paritätische Landesverband selber müssen diesen Prozess immer wieder reflektieren und im Sinne der ambitionierten Ziele mitgestalten.

**Agnieszka Krawczyk-Balon**  
**Referentin für Bildung beim**  
**Paritätischen Wohlfahrtsverband**  
**Niedersachsen e. V.**

GandhisträÙe 5A  
 30559 Hannover  
 Telefon 0511 52 486 -384  
 Fax: 0511 52 486 -332  
 agnieszka.krawczyk-balon@paritaetischer.de  
 www.paritaetischer.de



Dokumentarfilm: Thomas Binn

# ICH.DU.INKLUSION – Wenn Anspruch auf Wirklichkeit trifft

Als Weckruf zu einer ungewissen Zukunft der Inklusion wurde ein Interview zum Dokumentarfilm: „Ich. Du. Inklusion. – Wenn Anspruch auf Wirklichkeit trifft“ zur Beginn des Fachtages präsentiert.

Der kurze Film zeigt auf sehr eindringliche Weise, warum Inklusion an Schulen misslingen kann und warum es dem Regisseur des Films ein Anliegen war, gerade bei diesem Thema so genau hinzuschauen. Im Mittelpunkt des Interviews stehen die Verbesserung des Inklusionsprozesses an den Schulen und die Entfaltung des Potenzials von Schüler/-innen unter den bestehenden Rahmenbedingungen.

Während des Interviews führte uns Herr Thomas Binn, nicht nur Regisseur sondern auch Diplom-Sozialpädagoge, vor Augen, dass

- solange an den Schulen keine Multi-professionalisierung vorhanden ist,
- solange wir dort keine Differenzierungsräume haben,
- solange wir nicht viel mehr Personal beschäftigen und das nötige Geld sowie die nötige Zeit mitbringen,

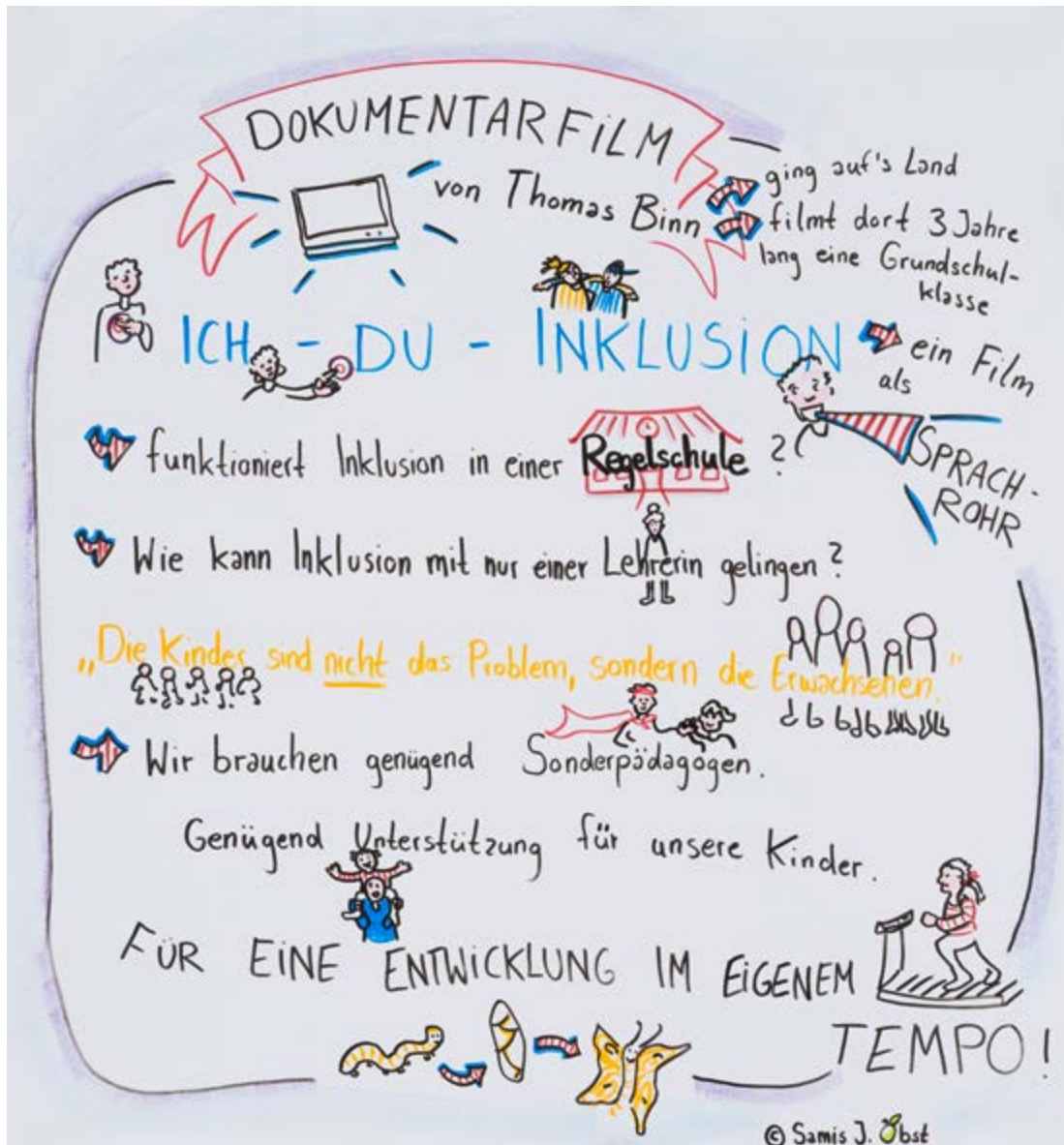
Inklusion nicht gelingen kann.

*Das Interview mit Herrn Thomas Binn wurde im Rahmen der Sendereihe „selbstbestimmt!“ vom MDR Fernsehen veröffentlicht und dem Paritätischen Wohlfahrtsverband Niedersachsen e. V. einmalig zur Verfügung gestellt. Das Interview wurde in Zusammenhang mit einem 90-minütigen Dokumentarfilm „ICH. DU. INKLUSION. – Wenn Anspruch auf Wirklichkeit trifft“, ein Film von Thomas Binn, durchgeführt.*



**Thomas Binn**  
**Agentur für Medienprojekte**  
Gelderner Straße 124 a  
47623 Kevelaer  
Telefon: 02832 930311  
thomas@binn.de  
www.binn.de





Vortrag: Dr. Ina Döttinger

# Inklusion – der Blick von außen

Die UN-Behindertenrechtskonvention und die zugehörigen general comments halten eindeutig fest, dass die Vertragsstaaten sich verpflichten, ein inklusives Schulsystem zur Verfügung zu stellen, zu dem alle Zugang haben, mit dem expliziten Hinweis, dass es sich bei Inklusion um ein Recht des Kindes, nicht der Eltern, handelt.



### Entscheidung zwischen Förderung und Teilhabe

In der derzeitigen deutschen Debatte, die von der vertikalen und horizontalen Gliederung des deutschen Schulsystems geprägt ist, wird der Aspekt verkürzt auf Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf an der Regelschule. In der Schulwirklichkeit bringt das häufig eine – nach der UN-BRK nicht zulässige – Entscheidung zwischen Förderung und Teilhabe mit sich.

Über die qualitative Ausprägung eines inklusiven Schulsystems lässt sich nicht verlässlich urteilen; quantitativ und auf den oben genannten

Über die qualitative Ausprägung eines **inklusive** Schulsystems lässt sich nicht verlässlich urteilen.

Aspekt verkürzt lassen sich leichte Fortschritte feststellen, die allerdings je nach Bundesland und nach Förderbedarf ausgesprochen unterschiedlich ausfallen (vgl. Klemm 2018: Unterwegs

zur inklusiven Schule: ein Lagebericht aus bildungsstatistischer Sicht). Augenfällig sind die höchst variablen Förderquoten, die auf sehr uneinheitliche Diagnostik hinweisen.

### Sieben Merkmale guter inklusiver Schule

Als Hinweis für qualitativ gelungene Inklusion, die über die Anwesenheit von Förderschüler in Regelklassen hinausgeht, können der Jakob Muth-Preis und die daraus erarbeiteten „Sieben Merkmale guter inklusiver Schule“ gelten:

- In der inklusiven Schule stehen die Schüler und Schülerinnen mit ihrem Bildungserfolg im Mittelpunkt.
- Inklusiver Unterricht fokussiert auf individuelles und kooperatives Lernen.
- Verbindliche Absprachen schaffen verlässliche Strukturen für das gemeinsame Lernen.

- Die inklusive Schulpraxis steht immer wieder auf dem Prüfstand.
- Das Kollegium und die Schulleitung arbeiten eng zusammen.
- Die inklusive Schule arbeitet mit Eltern und externen Partnern und Partnerinnen zusammen.
- Haltung, Kompetenz und geeignete Rahmenbedingungen bilden das Fundament inklusiver Schule. (Vgl. Bertelsmann Stiftung (Hrsg.) 2016: Inklusion kann gelingen!)

In Summe lässt sich sagen: Inklusion gelingt dann, wenn sie nicht eng geführt wird auf sonderpädagogischen Förderbedarf, ohne den aus den Augen zu verlieren, wenn sie dazu führt, dass Systeme sich neu orientieren und erkennen: was Einzelnen mit besonderen Bedürfnissen gut tut, das ist häufig für alle gut: Ein Blick auf die Stärken – gemeinsames Arbeiten statt Gegeneinander – ein bewusster Umgang mit Unterschiedlichkeit statt dem Wunsch nach Einheitlichkeit.

Dabei ist sie grundsätzlich als Prozess, nicht als Endprodukt zu betrachten: da Schule und die Menschen in ihr sich ständig verändern, ist Inklusion immer im Werden und Entwickeln.

#### Dr. Ina Döttinger

#### Bertelsmann Stiftung

Carl-Bertelsmann-Str. 256

33311 Gütersloh

Telefon: 05241 81 81 197

Fax: 05241 81 68 13 96

[ina.doettinger@bertelsmann-stiftung.de](mailto:ina.doettinger@bertelsmann-stiftung.de)

[www.bertelsmann-stiftung.de](http://www.bertelsmann-stiftung.de)

Vortrag: Linda Töllner

# Inklusion kann gelingen! – Was braucht gelingende Inklusion aus Sicht der Praxis?

Die Mira Lobe Schule ist eine staatlich anerkannte Ersatzschule und hat ihren Standort in Hannover-Mittelfeld. Sie befindet sich in Trägerschaft der DIAKOVERE Annastift Leben und Lernen gGmbH. Die Mira Lobe Schule ist eine einzügige Grundschule, eine Förderschule mit dem Schwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung sowie eine Oberschule im Entstehen.



### Die Mira Lobe Schule

An der Mira Lobe Schule arbeiten ca. 95 festangestellte Mitarbeitende: Lehrkräfte, Therapeuten und Therapeutinnen, Pädagogische Mitarbeitende, eine Schulpsychologin, eine Kinderkrankenschwester, Verwaltungspersonal, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im hauswirtschaftlichen Bereich. Die Arbeit der multiprofessionellen Klassenteams wird zusätzlich von Freiwilligen unterstützt. Die Mira Lobe Schule ist auch Ausbildungs-

Die Arbeit der multi-professionellen Klassenteams wird zusätzlich von Freiwilligen unterstützt.

schule und bildet Lehramtsanwärter in allen Schulbereichen aus. Zudem ist die Schule offen für Praktikanten und Praktikantinnen aus unterschiedlichen Berufsfeldern.

Aus der Förderschule mit dem Schwerpunkt körperlich-motorische Entwicklung heraus haben sich zwei inklusive Schulzweige entwickelt und bestehen parallel zum Förderschulsystem:

- Gründung des Grundschulzweiges zum Schuljahr 2012/2013
- Entstehung des Oberschulzweiges seit dem Schuljahr 2016/2017

### Gelingensbedingungen für Inklusion aus Sicht der Praxis der Mira Lobe Schule:

Inklusion verstehen wir an der Mira Lobe Schule als ständigen Entwicklungs- und Veränderungsprozess.

#### ■ Einstellungen, Bereitschaften – Vielfalt als Chance begreifen

Die Zusammensetzung der Schülerschaft der Mira Lobe Förderschule ist sehr heterogen, viele Schülerinnen und Schüler haben neben dem Förderschwerpunkt der körperlich-motorischen Entwicklung noch weitere Förderschwerpunkte. Vielfalt bildet somit

seit jeher die Grundlage der Arbeit der Kolleginnen und Kollegen in ihrer täglichen Arbeit. Neben einer wertschätzenden und Vielfalt akzeptierenden Haltung bedeutet dies vor allem auch eine Individualisierung der Lehr-Lernprozesse. Vor diesem Hintergrund war die Aufnahme des inklusiven Gedankens in die Weiterentwicklung der schulischen Arbeit naheliegend, und erste Diskussionen über Inklusion wurden auch im Kollegium der damaligen Werner-Dicke-Schule intensiv und auch kontrovers geführt.

Die damalige Schulleitung verstand es, die Bereitschaft zur Veränderung im Kollegium zu wecken, begleitete diesen Entwicklungsprozess sorgfältig und stellte im Entwicklungsprozess auch entsprechend unterstützende Ressourcen zur Verfügung. So wurde z.B. die Bereitschaft zur Weiterbildung des Kollegiums unterstützt, um eine professionelle Weiterentwicklung aller Kolleginnen und Kollegen zu ermöglichen. Die Schulleitung bereitete so den Boden dafür, dass sich eine gemeinsame Vision entwickeln konnte, die bei einer Mehrheit im Kollegium auch konsensfähig wurde.

#### ■ Gestaltung von Veränderung als Leitungsaufgabe

Die Leitung hat in der Gestaltung von Veränderungsprozessen eine bedeutende Rolle. Sie sorgt nicht nur für ausreichende Ressourcen, sondern ermöglicht dem Kollegium auch eine Beteiligung an der Entwicklung der Veränderungsprozesse. Entscheidend dabei ist, dass es gelingt, transparente Kommunikationsabläufe zu initiieren und zu gestalten. Die Schulleitung gibt dem Veränderungsprozess durch gezielte Impulse nicht nur eine Struktur, sondern sie gibt dem Entwicklungsprozess auch ausreichend Zeit.

### ■ **Kooperative Strukturen**

Eine weitere wichtige Gelingensbedingung für Inklusion ist es, Teamstrukturen zu schaffen und zu verankern. Die Zusammenarbeit in multiprofessionellen Teams ist keine Selbstverständlichkeit, sondern setzt voraus, dass es neben der grundsätzlichen Bereitschaft zur Zusammenarbeit auch das Verständnis gibt, dass eine andere Profession einen anderen Blick auf die Schülerinnen und Schüler ermöglicht und damit das professionelle Handeln bereichert. All diese Sichtweisen sind gleichberechtigt und erweitern das Handlungsrepertoire der einzelnen Akteure.

**Kooperation ist letztlich nicht nur eine Frage der persönlichen Haltung, sondern auch eine Frage der Schulkultur insgesamt.**

Kooperation ist letztlich nicht nur eine Frage der persönlichen Haltung, sondern auch eine Frage der Schulkultur insgesamt. Letztendlich bedeutet Kooperation nicht nur Zusammenarbeit innerhalb des Kollegiums, sondern auch die Zusammenarbeit mit den Schülerinnen und Schülern, den Eltern, außerschulischen Institutionen usw.

### ■ **Schule als Gemeinschaft**

Ein Schulklima, das ein respekt- und achtungsvolles Miteinander unterstützt und fördert und Individualität als Normalität begreift, ist eine wichtige Gelingensbedingung, um inklusive Entwicklungsprozesse erfolgreich werden zu lassen. Schule in diesem Sinne begreift sich als Lebens- und Erfahrungsraum für alle. Ein inklusives Schulklima in diesem Sinne befördert die Öffnung der Schule nach außen. Regelmäßige Feste und Feiern fördern das Gemeinschaftsleben.

### ■ **Das andere Lernen**

Die Kernaufgabe von Schule ist Unterricht. Damit schulische Inklusion gelingen kann, müssen Lehr- und Lernprozesse neu gedacht werden. Wichtige Elemente der Unterrichtsgestaltung sind dabei die Individualisierung von Lernprozessen, Differenzierung, selbstverantwortetes und selbsttätiges Lernen sowie Formen der Leistungsbewertung und der Leistungsrückmeldung, die Ziffernnoten ersetzen (bzw. ergänzen). Letztendlich kann Inklusion nur gelingen, wenn es weniger lehrerzentrierten Unterricht gibt und mehr offene Unterrichtsformen gewagt werden.

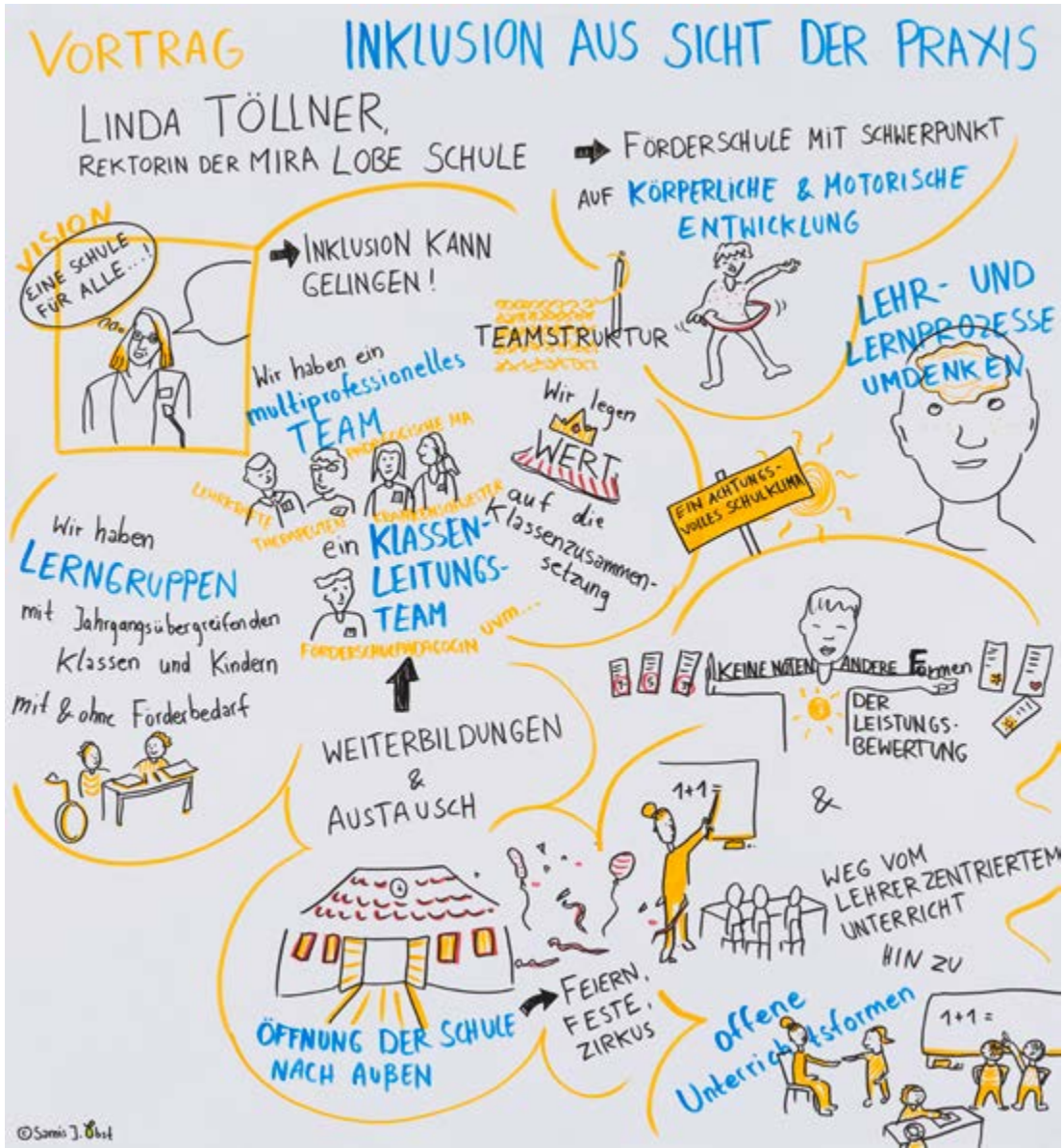
### ■ **Ressourcen und Rahmenbedingungen**

Schlussendlich kann Inklusion nur gelingen, wenn auch entsprechende Rahmenbedingungen erfüllt sind: Es muss fest verankerte Strukturen z. B. für Teamzeiten, für Beratungsgespräche, für die Zusammenarbeit mit außerschulischen Organisationen, aber auch für planerische Freiräume geben. Die Arbeit in multiprofessionellen Teams benötigt die entsprechenden personellen Ressourcen!

Nicht zuletzt werden auch materielle Ressourcen benötigt, z.B. für die Ausgestaltung von Räumen.

Die Rahmenbedingungen müssen so gestaltet sein, dass alle Beteiligten ausreichend im Prozess der Veränderung begleitet und unterstützt werden, damit Inklusion gelingen kann.

**Linda Töllner**  
**Mira Lobe Schule**  
**Förderschule Schwerpunkt Körperliche und Motorische Entwicklung**  
Wülfeler Straße 60 B  
30539 Hannover  
Telefon: 0511 87 89 50  
mira-lobe-schule@diakovere.de  
www.diakovere.de



© Sami J. Obid

Behindertenhilfe und Jugendhilfe

# Auf dem Weg zu einem inklusiven SGB VIII

Am 23. Oktober 2018 fand der Fachtag in Hannover statt, der sich aus Sicht der Behinderten- und Jugendhilfe mit dem Thema auseinandersetzte. Interessierte aus den betreffenden Fachbereichen sowie aus Politik, Verwaltung und der Eingliederungs- sowie Kinder- und Jugendhilfe waren eingeladen. Der Fachtag wurde organisiert von den Fachbereichen Behindertenhilfe und Erziehungshilfe des Paritätischen Wohlfahrtsverbands Niedersachsen e.V.

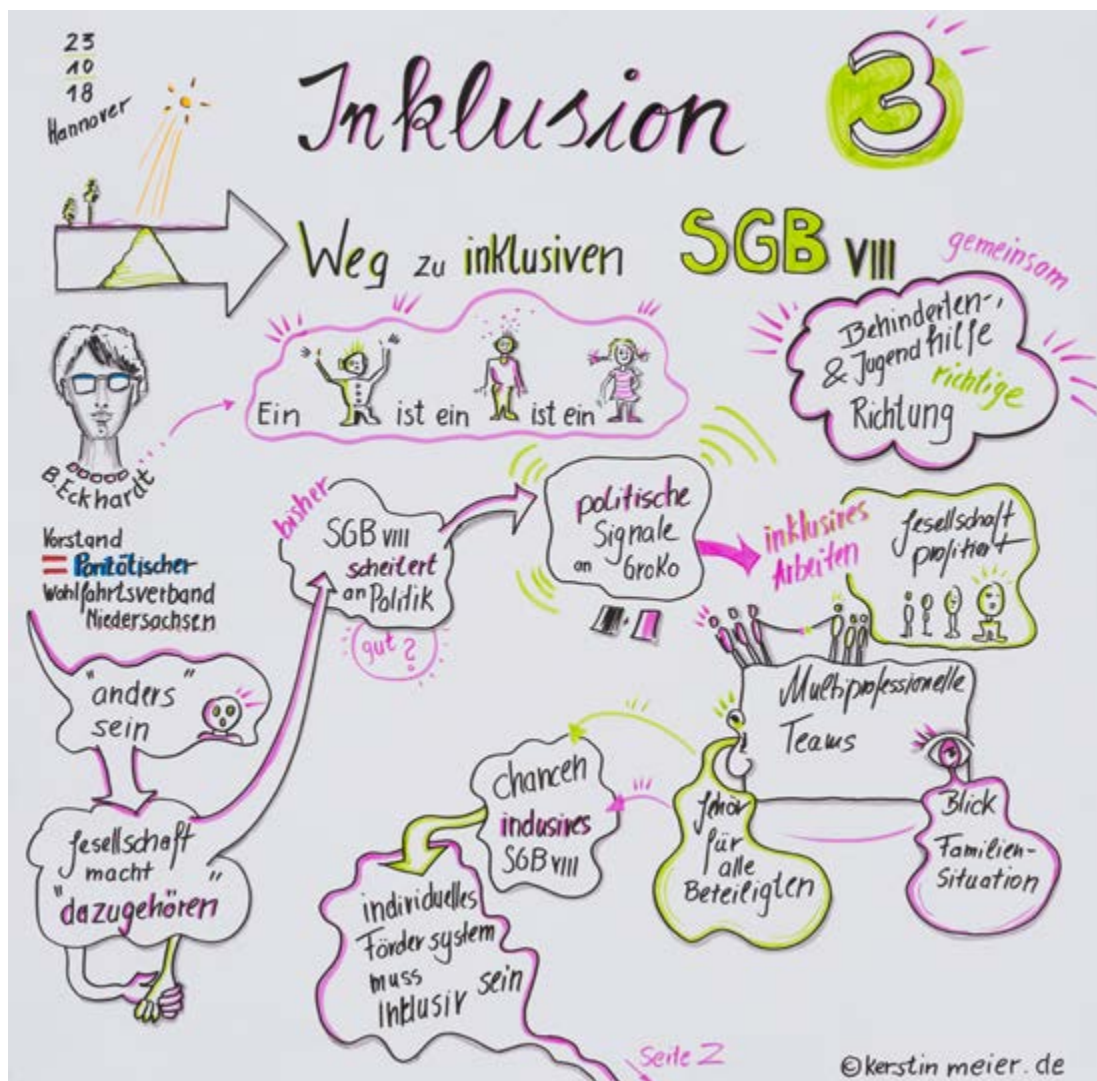


## Gemeinsam in die richtige Richtung

Seit vielen Jahren bewegt die Kinder- und Jugendhilfe ebenso wie die Behindertenhilfe die Debatte um die sog. „Große Lösung“ bzw. die inklusive Weiterentwicklung des Sozialgesetzbuches VIII – Kinder- und Jugendhilferecht. Vor diesem Hintergrund fand sich im Paritätischen Niedersachsen e.V. eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern der beiden Fachbereiche sowohl aus der Praxis als auch der Landesebene zusammen.

Zunächst richtete sich der Fokus der Arbeitsgruppe auf die unterschiedlichen Angebotsformen und deren Weiterentwicklung. Viele Einrichtungen aus der Eingliederungs- als auch aus der Kinder- und Jugendhilfe begannen, in jüngster Vergangenheit zunehmend, Angebote im jeweils anderen Rechtsbereich zu entwickeln bzw. inklusiv auszurichten. Schnell wurde klar, dass es mit Blick auf die komplexen Fragestellungen einer größeren Veranstaltung zur Diskussion bedurfte. Zudem mehrten sich im Laufe des Jahres 2018 die Signale, dass seitens der Bundesregierung in dieser Wahlperiode doch noch ein neuer Anlauf für eine größere Reform des SGB VIII genommen werden sollte.

Der gemeinsame Fachtag der beiden Fachbereiche Erziehungs- sowie Behindertenhilfe – auch das eine Premiere – sollte den Austausch und die Diskussion zwischen diesen beiden Handlungsfeldern über ihre jeweiligen Strukturen, Ziele, Hilfeplanungen und Handlungslogiken weiter befördern und gleichzeitig die fachliche Debatte zur inklusiven Ausgestaltung des SGB VIII vorantreiben. Was verbirgt sich hinter dem Schlagwort Inklusion, und wie kann die Weiterentwicklung in den einzelnen Arbeitsfeldern in der Praxis konkret aussehen?



Mit diesem Fragen setzten sich am 23.10.2018 die rund 80 Teilnehmenden des Fachtags auseinander. Mit den beiden Vorträgen von Gila Schindler, KASU – Kanzlei für soziale Unternehmen, und Prof. Dr. Holger Ziegler, Universität Bielefeld, legten zwei versierte ExpertInnen aus ihrer Sicht dar, warum es aus juristischer sowie pädagogischer Perspektive „immer noch so schwer fällt“, zu einem gemeinsamen Lösungsansatz zu kommen.

Am Nachmittag diskutierten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer intensiv die fachlichen und praktischen Fragen und Herausforderungen in den einzelnen Workshops „Ambulante Hilfen“, „Schulbegleitung“, „Systemsprenger“ bis hin zum Thema „Wohnen“.

Als Abschluss des Tages machte Georg Schäfer vom Jugendamt Celle den Anwesenden Mut und berichtete von den Möglichkeiten für ein produktives Miteinander, die bereits unter den gegebenen Rahmenbedingungen genutzt werden können.

Nach diesem ermutigendem Schlussapell war der einhellige Tenor der Teilnehmenden: „Alles nicht so einfach, aber dennoch fachlich erstrebenswert, sinnvoll und notwendig.“



**Dominik Baier**  
 Fachberater Erziehungshilfe beim  
 Paritätischen Wohlfahrtsverband  
 Niedersachsen e. V.  
 GandhisträÙe 5A  
 30559 Hannover  
 Tel. 0511 52 486-387  
 Fax: 0511 52 486-332  
 E-Mail: dominik.baier@paritaetischer.de  
 www.paritaetischer.de

Vortrag: Gila Schindler

# Warum es so schwer fällt: Ein Blick aus juristischer Perspektive

Im Rahmen ihres Vortrages verdeutlichte Gila Schindler, Fachanwältin für Sozialrecht, die verschiedenen rechtlichen Fragestellungen und weiteren Herausforderungen bei der inklusiven Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendhilferechts – Sozialgesetzbuch VIII.

Basierend auf ihrem Vortrag erfolgte im Nachgang ein Interview, in welchem zentrale Themen und Thesen des Vortrags aufgegriffen und diskutiert wurden.



**Frau Schindler, die Forderung nach der Gesamtzuständigkeit des SGB VIII für alle Kinder und Jugendlichen, ganz gleich welcher Behinderung („Große Lösung“), ist fast so alt wie das Kinder- und Jugendhilfegesetz selbst. Warum ist diese Gesamtzuständigkeit wichtig?**

Weil auch Kinder und Jugendliche mit geistiger oder körperlicher Behinderung zunächst Kinder und Jugendliche sind. Nicht die Behinderung soll der maßgebliche Gesichtspunkt bei der Betrachtung einer Lebenslage sein, sondern der altersbedingte Bedarf nach einem sicheren, geborgenen Aufwachsen, das das Entstehen lebenslanger Bindungen, insbesondere bei einem Aufwachsen in Familie, fördert. Diesen Blick hat die Kinder- und Jugendhilfe, während die Sozialhilfe bzw. künftig die Eingliederungshilfe nach SGB IX die Behinderung in den Fokus nimmt.

**Können Sie auch aus Ihrer beruflichen Praxis ein konkretes Beispiel nennen?**

Die aktuell besonders bedrückenden Beispiele finden sich dort, wo Pflegekinder punktgenau mit Erreichen der Volljährigkeit von der Zuständigkeit der Jugendhilfe in die der Eingliederungshilfe „wandern“. Für die Sozialhilfeträger ist Familie überwiegend nach wie vor keine professionelle Eingliederungshilfe. Ziel ist dann regelmäßig die möglichst schnelle „Verselbstständigung“ der jungen Menschen, ohne Rücksicht auf die gewachsenen Bindungen. Aber auch die leibliche Familie von jungen Menschen mit Behinderung wird für ihre Entwicklung – anders als in der systemisch denkenden und handelnden Kinder- und Jugendhilfe – meist völlig unterschätzt. So habe ich in meiner Tätigkeit häufig Menschen mit geistiger Behinderung kennengelernt, die mit 50 Jahren noch im Elternhaus leben, wo ihnen alles abgenommen wird. Elterliche Liebe und Fürsorge kann in solchen Fällen Entwicklung zur Selbstständigkeit auch bremsen oder gar verhindern. Die Kinder- und Jugendhilfe ist prädestiniert,

solche Fehlentwicklungen zu sehen und Einfluss zu nehmen. Die Sozialhilfe ist dagegen meist nur froh, dass Familie ihr „Arbeit abnimmt“ und so Kosten spart.

**Ursprünglich war die inklusive Weiterentwicklung des SGB VIII ja eng an den Reformprozess im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes gekoppelt. Welche (perspektivischen) Probleme entstehen durch den Ausfall der inklusiven Lösung?**

Mit dem BTHG wurden kindliche bzw. jugendliche Entwicklungsbedarfe nicht berücksichtigt. Das sollte ja alles in Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe erarbeitet werden. Nun haben wir eine Eingliederungshilfe mit dem SGB IX-2020, die mehr als zuvor allein auf die Lebenslage Erwachsener abstellt. Was Kinder und Jugendliche mit geistiger und körperlicher Behinderung und was vor allem ihre (Pflege-)Familien brauchen, ist damit vollkommen aus dem Blick geraten. Für die betroffenen Kinder und Jugendlichen ist damit die Chance, in einer Familie aufwachsen zu können, deutlich geschmälert.

**Mit Blick auf den letztlich gescheiterten Reformanlauf im Sommer 2016 wurde durch die Fachwelt nahezu unisono die Verknüpfung der inklusiven Weiterentwicklung mit der Debatte um die sog. Steuerung der Hilfen zur Erziehung verknüpft. Einschränkung des Rechtsanspruches, ein völlig neues Finanzierungsregime und der Vorrang sozialräumlicher Angebote inklusive. Sehen Sie darin auch einen entscheidenden Faktor für das Scheitern des Prozesses?**

Das war aus meiner Sicht der ausschließliche Faktor für das Scheitern des Prozesses. Die Fachwelt war sowohl auf Seite der öffentlichen als auch der freien Träger bereit für die inklusive Lösung. Die mit ihr zusammenhängenden rechtlichen bzw. gesetzlichen Probleme waren lösbar.



**Welche Bedingungen müssten aus Ihrer Sicht bei einem neuen Anlauf unbedingt erfüllt sein?**

Es bedarf einer sinnvollen Einbindung von Praxis und Expert/-innen. Der Gesetzgeber meint, er habe aus dem Scheitern gelernt. Nun will er einen groß angelegten Beteiligungsprozess. Bei einer Auftaktveranstaltung im November 2018 sollen meines Wissens über 100 Organisationen und Personen eingeladen sein. Das führt nach meiner Erfahrung nicht zu qualifizierter Beteiligung, sondern ausschließlich zur Rechtfertigung. Mit dem BTHG wurde das vorgemacht: Es wurde eine „hochrangige Arbeitsgruppe“ gebildet mit Vertreter/-innen der Selbsthilfe, der freien und öffentlichen Träger, von Expert/-innen etc., die sich in monatelanger Arbeit mit den verschiedenen

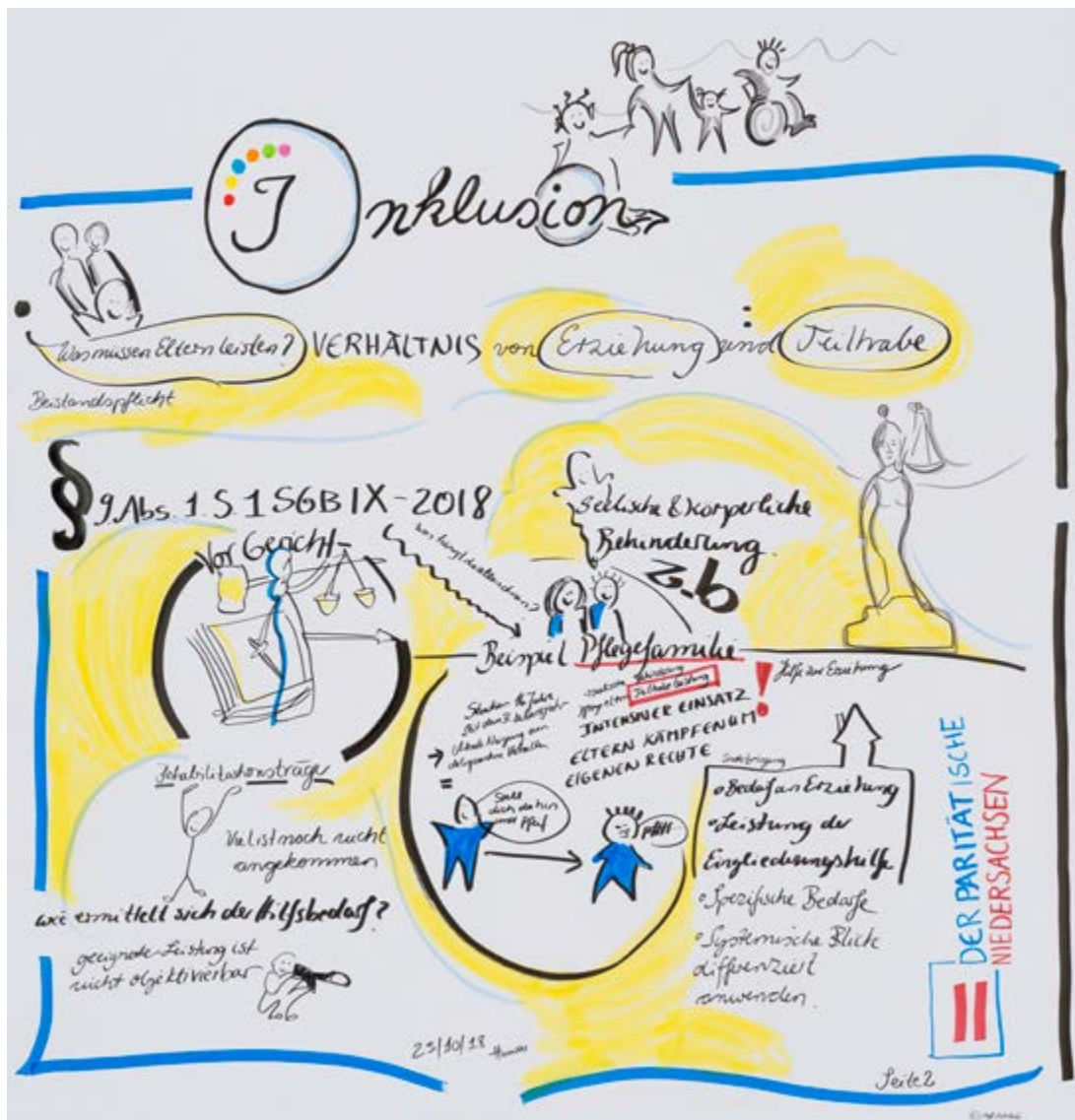
Themen einer Reform beschäftigt haben. Als Ergebnis soll angeblich der Mensch mit Behinderung im Mittelpunkt der Reform gestanden haben. Wenn Sie sich die aktuelle Umsetzung des BTHG ansehen, dann lässt sich das kaum erkennen.

**Einer der Knackpunkte in der Diskussion scheint die Debatte um den einheitlichen / inklusiven Leistungstatbestand zu sein. Unter anderem haben hierzu die Fachverbände der Behindertenhilfe ein Papier vorgelegt<sup>1</sup>, sich zudem der Paritätische Gesamtverband<sup>2</sup> zu Wort gemeldet. Wie ist hierbei Ihre Position?**

Erzieherische Bedarfe und Bedarfe aufgrund einer Behinderung haben völlig unterschiedliche

<sup>1</sup> <http://www.diefachverbaende.de/files/stellungnahmen/2017-05-18-VorstellungenFV-Inklusive-Loesung-final.pdf>

<sup>2</sup> [https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user\\_upload/Publikationen/doc/inklusion-SGBII\\_web.pdf](https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/inklusion-SGBII_web.pdf)



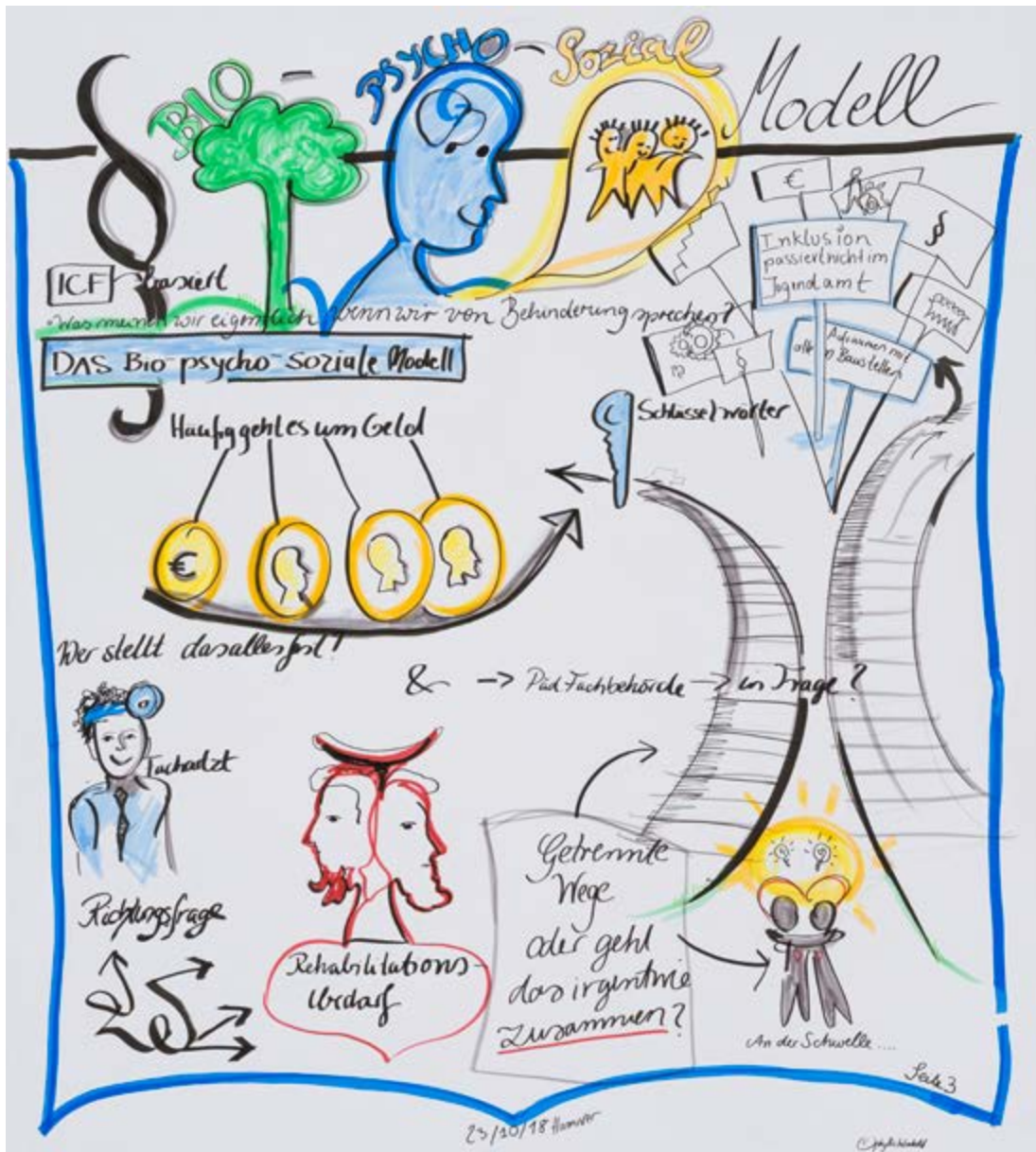
Ursprünge. Der Zugang zu Leistungen muss dies berücksichtigen. Werden Leistungen gewährt, muss der jeweils individuelle Bedarf des leistungsberechtigten jungen Menschen gesehen werden, der sich sowohl aus den erzieherischen als behinderungsbedingten Bedarfen ergibt. Diese Differenzierung scheint mir mit einem einheitlichen Leistungstatbestand weniger gut zu gelingen.

Eine weitere zentrale Frage betrifft die Ausgestaltung der Hilfeplanung. Kritiker/-innen aus der Kinder- und Jugendhilfe befürchten hier eine „Pathologisierung der Pädagogik“, kritisierten vehement die Bezugnahme auf den ICF und sahen letztlich die Gefahr einer „Ent-Sozialpädagogisierung“ der Kinder- und Jugendhilfe. Teilen Sie diese Befürchtungen?

Ich teile einerseits diese Befürchtung, sehe andererseits in der Bedarfsermittlung für junge Menschen mit Behinderung auf Grundlage der ICF-CY eine Chance für mehr Transparenz und höhere Qualität. Auch hier gilt, dass es um eine Differenzierung von Bedarfen und Leistungen gehen muss und welche Methoden jeweils geeignet sind. Totschlagargumente helfen bei notwendiger Differenzierung in der Regel nicht.

Zum Abschluss ein Blick in die Glaskugel: Gehen Sie noch in dieser Legislatur von einem neuen Umsetzungsversuch mit Blick auf die „Große Lösung“ aus?

Da möchte ich die Glaskugel zunächst befragen, wie lang diese Legislaturperiode wohl dauern mag ... Meine Sorge ist, dass ein Zeitfenster der



Möglichkeiten schlicht verpasst wurde. Ich persönlich setze derzeit mehr Energie darin, die künftigen Träger der Eingliederungshilfe nach SGB IX für die besonderen Bedarfe von Kindern und Jugendlichen zu sensibilisieren. Die inklusive Lösung ist nur eine Chance, die Lebenslage von

Kindern und Jugendlichen mit geistigen und körperlichen Behinderungen zu verbessern. Die andere Chance liegt in der entsprechenden Umsetzung des SGB IX-2020. Die sollten wir nicht unbeachtet lassen.

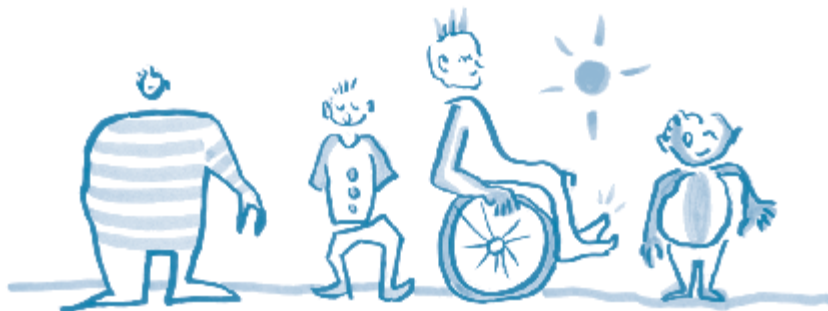
**Gila Schindler**  
**HKS – Heyder, Klie, Schindler**  
**Rechtsanwaltspartnerschaft mbB**  
 Poststraße 44, 69115 Heidelberg  
 Telefon: 06221 137 97-23  
 Fax: 06221 137 98-75  
 heidelberg@kasu-jur.de  
 www.hks-jur.de



Vortrag: Prof. Dr. Holger Ziegler

# Wenigstens die Begriffe sind schön – Zur Teilhabeformel der Kinder- und Jugendhilferechtsreform.

Obgleich die SGB VIII-Novelle (sog. Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) von einer Mehrheit des Bundestags als eine Art Minimalkonsens beschlossen wurde, bleibt es fraglich, ob sie in Kraft tritt. Dennoch ist die Reform des Kinder- und Jugendhilferechts und damit verbunden auch die Reform der Kinder- und Jugendhilfe selbst fester Teil der politischen Agenda. Aus einer fachlich progressiven und insbesondere aus einer sozialpädagogischen Perspektive gab es bislang wenig, was an den Reformperspektiven zu begrüßen wäre. Auch und gerade das Inklusions- und Teilhabeverständnis erscheint sozialpolitisch wie fachlich eher regressiv als progressiv. Das Dilemma der Kritiker und Kritikerinnen der bisherigen Reformbemühungen besteht darin, dass es durchaus grundlegenden Reformbedarf gibt. Auch wenn die bisherigen Reformbemühungen verdeutlichen, dass man die Kinder- und Jugendhilfe schlechter machen kann, ist die defensive Verteidigung des Bestehenden keine überzeugende Perspektive.



### Bewertungen des KJSG

Noch immer ist das durch den Bundestag bereits im Herbst 2017 beschlossene KJSG nicht durch den Bundesrat beschlossen und insofern nicht in Kraft. Die Bewertungen des KJSG aus fachlicher Perspektive waren kontrovers. Verglichen mit den durchaus radikalen Implikationen, die in verschiedenen Entwürfen zur Reform des Kinder- und Jugendhilferechts angelegt waren, galt das KJSG teilweise als erster Schritt, teilweise als mehr oder weniger guter Kompromiss, teilweise als das kleinere Übel.



Inzwischen ist es absehbar, dass eine weitere Reform des Kinder- und Jugendhilferechts und damit verbunden der Kinder- und Jugendhilfe in Angriff genommen wird.

Dies scheint weitgehend unabhängig von dem zu gelten, was aus dem KJSG wird. Verschiedene Dialogforen und ähnliche Diskussions- und Erörterungsgruppen wurden und werden einberufen.

### Dialogforum

Interessant ist die Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage der Linken bezüglich der Erkenntnisse und Ergebnisse des Dialogforums „Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“, das in mehreren Veranstaltungen im Laufe des Jahres 2017 stattfand: „Das Dialogforum hatte nicht das Ziel, konsentrierte Empfehlungen zu erarbeiten. Aufgabe des Dialogforums war dementsprechend nicht, zu konkreten Ergebnissen zu kommen, sondern die Meinungsbilder zu den einzelnen Fragen offenzulegen und den Dialog zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Behindertenhilfe voranzubringen. (...) Die Ergebnisse des Dialogforums zeigen aus Sicht der Bundesregierung, dass die Gestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe grundsätzlich von den Akteuren, die sich an den Arbeitsgruppen des Dialogforums beteiligt haben, als fachlich und politisch zu verfolgendes Ziel nicht in Frage gestellt wird. Über Einzelheiten in Hinblick auf die Umsetzung

bestehen bei den Akteuren und Akteurinnen jedoch weiterhin unterschiedliche Ansichten. (...) Darüber hinaus hat das Dialogforum zu einem tiefergehenden Verständnis und einem deutlich verbesserten fachlichen Austausch zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und der Behindertenhilfe beigetragen, was aus Sicht der Bundesregierung als besonders wertvolles Ergebnis konstatiert werden kann“.

Das ist – mit Verlaub – ein bisschen dünn, auch wenn es sicherlich erbaulich ist, dass sich die Kinder- und Jugendhilfe und die Behindertenhilfe sich von Mal zu Mal verbessert austauschen.

Von den ab November 2018 offenbar in einer verstärkten Systematisierung stattfindenden Dialogforen werden offenbar Erkenntnisse für den Reformprozess erwartet, die irgendwie über eine weitere Verbesserung des verbesserten fachlichen Austauschs hinausgehen.

Einbezogen werden sollen die Beschlüsse der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) und der Arbeits- und Sozialministerkonferenz mit Blick auf die Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung sowie zur Inklusion junger Menschen mit Behinderungen.

### Teilhabe

Blickt man auf die Themen, die das BMFSJ vorschlägt, spielen „Kinderschutz und Kooperation“, „wirksames Hilfesystem“ sowie „Stärkung präventiver Angebote im Sozialraum“ eine bedeutsame Rolle. Das ist im Wesentlichen deckungsgleich zu den Themen, die die umstrittenen Entwürfe im Vorfeld des KJSG dominiert haben. Besonders hervorgehoben werden u. a. die Schnittstellen der Kinder- und Jugendhilfe zu angrenzenden Leistungssystemen, wobei insbesondere dem breiten Feld der „Gesundheitshilfe“ hohe Relevanz bemessen wird. Kurz, es wird der thematische Ball wieder aufgenommen, der vor der Bundestagswahl gerollt und gekickt wurde. Schließlich wurde auch 2017 Beteiligung großgeschrieben. Es ist erwartbar, dass die Kinder- und Jugendhilfe im Prinzip mit mehr oder weniger demselben

konfrontiert wird, mit dem sie sich 2016 und 2017 auseinandergesetzt hat. Aber auch das ist nur erwartbar, keinesfalls sicher. Als relativ sicher darf gelten, dass es um die Gestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe gehen soll, dabei soll dem Bundesteilhabegesetz eine gewisse Blaupausenfunktion zu kommen. Da der Fokus auf Inklusion und Teilhabe anscheinend zu dem Wenigen gehört, zu dem sich – scheinbar – ein Konsens findet, lohnt es sich noch einmal einen Blick auf das bislang akzentuierte Teilhabeverständnis zu richten. Sofern dies nämlich Konsens in der Kinder- und Jugendhilfe sein sollte, wäre das, gelinde gesagt, ein bedauerlicher fachlicher wie kinder- und jugendhilfepolitischer Rückschritt.

In der Begründung der Teilhabekategorie im Gesetzentwurf (vgl. Drucksache 18/12330) wurde zwar auf Teilhabe in der Tradition der Armuts- und Ungleichheitsforschung seit den 1970er Jahren verwiesen, wenn z. B. im Rekurs auf den 14. Kinder- und Jugendbericht auf den Befund aufmerksam gemacht wird, dass ein erheblicher Teil der jungen Menschen Gefahr laufe „von der sozialen Teilhabe und der Perspektive eines durchschnittlichen Lebensentwurfs abgehängt zu werden“. Allerdings spielte diese Problembeschreibung in den weiteren Ausführungen zur Begründung des KJSG eine erkennbare Rolle. Stattdessen sollte die Förderung der Entwicklung und der Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit ein gleichrangiger § 1 Abs. 3 eingeführt werden. Dieser lautet:

*„Ein junger Mensch hat Teil an der Gesellschaft, wenn er entsprechend seinem Alter die Möglichkeit hat, in allen ihn betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren sowie die Möglichkeit zur Interaktion in einem seinen Fähigkeiten entsprechenden Mindestmaß wahrnimmt.“*

Im Unterschied zu anderen Abschnitten des § 1 KJHG wurde damit kein Anspruch von jungen Menschen und/oder ihren Familien oder eine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe oder einer anderen öffentlichen Einrichtung

beschrieben, sondern nur eine ‚Bestimmung‘ von Teilhabe vorgelegt. Diese liest sich recht verschwurbelt. Offenbar kam es den Autoren und Autorinnen darauf an, die Semantik und Gegenstandsbeschreibung des internationalen Krankheitsfolgenklassifikationssystems ICF in eine Gegenstandsbeschreibung der Kinder- und Jugendhilfe zu überführen. Entsprechende Aufgabenbeschreibungen für die Kinder- und Jugendhilfe finden sich erst abgeleitet aus § 1 Abs. 3 in unterschiedlichen Sätzen des § 1 Abs. 4 KJSG: Jugendhilfe soll „1. junge[n] Menschen [...] eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglichen oder erleichtern und [...] 4. [...] die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft für alle jungen Menschen [...] verwirklichen“.

Lässt man beiseite, dass es einen Unterschied macht, ob man gedenkt was auch immer mit Blick auf Dritte zu ‚ermöglichen‘ oder eben zu ‚verwirklichen‘ wird deutlich, was Teilhabe sein soll: ‚Junge Menschen‘ haben demnach an etwas teil, wenn sie dort „interagieren“. Bemüht wird einer der breitesten sozialwissenschaftlichen Begriffe, der nicht mehr beschreibt, als ein wie auch immer aufeinander bezogenes Handeln von mindestens zwei Personen. Hierzu gehört z.B. sich begrüßen oder auch sich anzulächeln oder wahlweise sich zu hauen, den Stindefinger zu zeigen usw. Es ist anzunehmen, dass (junge und alte) Menschen – mit oder ohne Kinder- und Jugendhilfe – als ‚Interaktion‘ beschreibbare Dinge tun (es bleibt ihnen als lebende Menschen auch wenig anderes übrig). Teilhabe soll nun die Möglichkeit sein, zu interagieren und zwar in Lebensbereichen, die einen betreffen. Nicht die Rede ist davon, von der Realisierung eines eigenen, eines von den Betroffenen gewünschten oder auch nur akzeptierten oder, wenn man es nicht subjektorientiert, sondern moralisch kollektivistisch mag, von einem gesellschaftlich durchschnittlich erwarteten Lebensentwurf abgeschnitten zu sein.

**Teilhabe soll nun die Möglichkeit sein, zu interagieren und zwar in Lebensbereichen, die einen betreffen.**

Dass es um die bloße Interaktion in Lebensbereichen gehen soll, die einen betreffen, ist ziemlich sicher nicht so gemeint. Es ist abgedroschen, aber wenn ich Mitglied einer ‚kriminellen Jugendgang‘ bin, dürfte dies allemal ein mich betreffender Lebensbereich sein. Es ist offensichtlich, aber nicht intendiert, dass die Kinder- und Jugendhilfe gewährleistet, dass ich in diesem Lebensbereich „voll“ und „wirksam“ interagiere. Es sind andere ‚Lebensbereiche‘ gemeint – und zwar insbesondere Schule und Arbeit – an denen junge Menschen altersgemäß teilzunehmen haben. Nur: Eine gesetzliche Verfügung, dass die Kinder- und Jugendhilfe in diesen Bereichen die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe für alle jungen Menschen zu verwirklichen habe, würde irgendwie voraussetzen, dass die Kinder- und Jugendhilfe verbindliche Weisungs- oder Verfügungsrechte über die Schule und den Arbeitsmarkt hat. Ein interessanter Gedanke, zu dem sich aber bislang nichts findet.

Was bleibt, ist die amorphe Formel in bestimmten ‚Lebensbereichen‘ zu interagieren, und das bedeutet im Wesentlichen, irgendetwas zwischen nicht viel und gar nichts (zuzüglich der impliziten Aufforderung zu einer Adressat/-innenkonstruktion nach Maßgabe des Krankheitsfolgenklassifikationssystems ‚ICF‘).

### Selbstbestimmung

Darüber hinaus wurde neben der Rede von Teilhabe auch der Begriff der Selbstbestimmung akzentuiert. Dies aber in einer anderen Weise

als in anderen Sozialgesetzbüchern. So ist in § 1 Abs. 4 SGB IX die Rede von „Leistungen zur Teilhabe“, um „die persönliche Entwicklung ganzheitlich zu fördern und die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft

sowie eine möglichst selbständige und selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen oder zu erleichtern“. § 9 Abs. 3 SGB IX verpflichtet „Leistungen, Dienste und Einrichtungen“ darauf, „den Leistungsberechtigten möglichst viel

Raum zu eigenverantwortlicher Gestaltung ihrer Lebensumstände“ zu lassen und „ihre Selbstbestimmung“ zu fördern. In § 17 Abs. 2 SGB IX ist die Rede davon, „Leistungsberechtigten in eigener Verantwortung ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen“.

Für das SGB VIII wird daraus die Förderung der Entwicklung junger Menschen zu einer „selbstbestimmten Persönlichkeit“. Diese wird wiederum im Bezug auf die Möglichkeit der jungen Menschen präzisiert, in den sie betreffenden „Lebensbereichen“ „selbstbestimmt zu interagieren“.

Eine erzieherisch zu fördernde Dispositionaleigenschaft einer „selbstbestimmten Persönlichkeit“, die sich durch die „Möglichkeit in Interaktion mit dem Umfeld im jeweiligen Lebensbereich zu treten“ qualifiziert, ist etwas anderes, als das Versprechen der Ermöglichung eines „selbstbestimmten Lebens“ bzw. einer „selbstbestimmten Lebensführung“, das auf einen gesellschaftlichen Status und auf Daseinsmöglichkeiten und Handlungsspielräume in der Hand der betreffenden Bürger und Bürgerinnen verweist, die in anderen sozialgesetzlichen Regelungen, etwa im Rekurs auf Menschenwürde bzw. Menschenwürdigkeit, qualifiziert werden.

Das Leitbild der Kinder- und Jugendhilfe, um den Aspekt der Selbstbestimmung zu erweitern, wäre mühelos möglich gewesen. Auf dem Fundament des bisherigen Gesetzestextes bedarf es keiner großen gedanklichen Anstrengung, um z. B. auf die Idee folgender Formulierung zu kommen:

*„Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung, auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit sowie auf Leistungen, die eine selbstbestimmte Lebensführung ermöglichen und gewährleisten“.*

Dies oder Ähnliches ist aber nicht die Teilhabe- und Selbstbestimmungsformel in der Reformdebatte. Tatsächlich wird eine leerphrasige Formel von Teilhabe und Selbstbestimmung an die Stelle

### Ermöglichung eines „selbstbestimmten Lebens“

einer ‚alten‘ nämlich sozialstaatlichen Formel gerückt. Diese akzentuiert materialunterfütterte Teilhabe- und Selbstbestimmungsrechte.

Der Teilhaberrechtsbegriff hatte sich seit den 1950er Jahren zu einem zentralen Begriff der sozialstaatlich orientierten Grundrechtsinterpretation entwickelt. Es war der Konservative Ernst Forsthoff, der diesen Begriff eingeführt hatte. Dieser soll auf die Verschaffung und Herstellung von Daseins- und Handlungsmöglichkeiten und eine über die Abwesenheit staatlichen Zwangs hinausreichende Partizipation am „Ganzen“ verweisen. Mit diesem Ganzen werden u.a. Leistungen sowie öffentliche bzw. staatliche Einrichtungen, Veranstaltungen und Verfahren angesprochen. Teilhaberechte sollen die Gewährleistungsmodi der positiven Verbürgung von Autonomie, Selbstbestimmung und Freiheitsrechten beschreiben.

Teilhaberechte fungierten gewisserweise als (konservative) Äquivalente zu ‚social citizenship rights‘, die sich im deutschen Grundgesetz nicht expressis verbis finden. Eine verfassungsrechtliche Verbürgung von Sozialbürgerrechten sollte mit dem Argument von ‚Teilhaberechten‘ verhindert werden. Diese würden eine Grundrechtsinterpretation nahelegen, welche über subjektive Abwehr- bzw. Schutzrechte der Bürger/-innen gegenüber dem Staat hinaus darauf abzielt, die Position der Bürger/-innen gegenüber dem Staat insofern zu stärken, dass sie die Forderung nach politisch-öffentlichen bzw. institutionellen Maßnahmen und Vorkehrungen erlaubt, die die Inanspruchnahme der Rechte für alle Bürger/-innen ermöglichen und dauerhaft sicherstellen. Daher – so der Gedanke – bedürfe es keiner Festlegung von positiver sozialer Bürgerrechte.

Vielleicht wäre es an der Zeit, über positive soziale Bürgerrechte (z.B. auch für Kinder und Jugendliche) nachzudenken. Die Reformdebatte setzt indes einen ganz anderen Impuls: Zielformulierung des ‚alten‘ Teilhaberrechtsbegriffs wird verändert, weil Teilhabe auf die positive Norm ‚gesellschaftlicher Zugehörigkeit‘ reduziert wird. Präsentiert wird damit ein auf homöopathisches

Niveau verdünnter politischer Zentralwert und eine erkennbar abgeschwächte Formel zur Unterstützung von Bürger/-innen – mit und ohne Behinderungen.

Die gesamte Ausrichtung der Teilhabeperspektive im KJSG passt entsprechend auch zu Aktivierungsstrategien, die eine Verhinderung von ‚sozialer Exklusion‘ mit der ‚Teilhabe‘ an Bildungsinstitutionen und der Befähigung zur Mindestteilnahme am Arbeitsmarkt gleichsetzen sowie zu Strategien der Prävention, die auf die Reduktion von individualisierten Risikofaktoren im Sinne von teilhabeabträglichen Merkmalen und Eigenschaften der zu Inkludierenden zielen.

Auch die gängige Interpretation, dass sich in der Reformdebatte formulierte Teilhabeperspektive durch UN Konventionen nahegelegt würden, trifft so nicht zu. Zentrale Ideengeber/-innen der entsprechenden Debatten in der UN hatten Teilhabe gerade nicht auf ein bloßes Involviert-Sein in bestehenden Arrangements reduziert, sondern den Zustand des Unterworfen-Seins unter bestehende soziale und institutionelle Verhältnisse problematisiert und auf die Probleme verwiesen, die aus der erzwungenen ‚Inklusion‘ in deprivierende, restriktive und ausbeuterischere Verhältnisse erwachsen.

Es ist in keiner Weise einzusehen, wo der fachliche Gewinn der Kinder- und Jugendhilfe unter einer Teilhabeformel bestehen soll, die Teilhabe und Selbstbestimmung auf ein ‚Dabeisein‘ bzw. bloße Interaktionen in einem ‚Lebensbereich‘ reduziert.

Wenn überhaupt, könnte es um einen Teilhaber-begriff gehen, der Fragen sozialer und politischer Gerechtigkeit berührt. Nämlich in sozialer Hinsicht etwa die Ermöglichung eines ungefähr gleichen

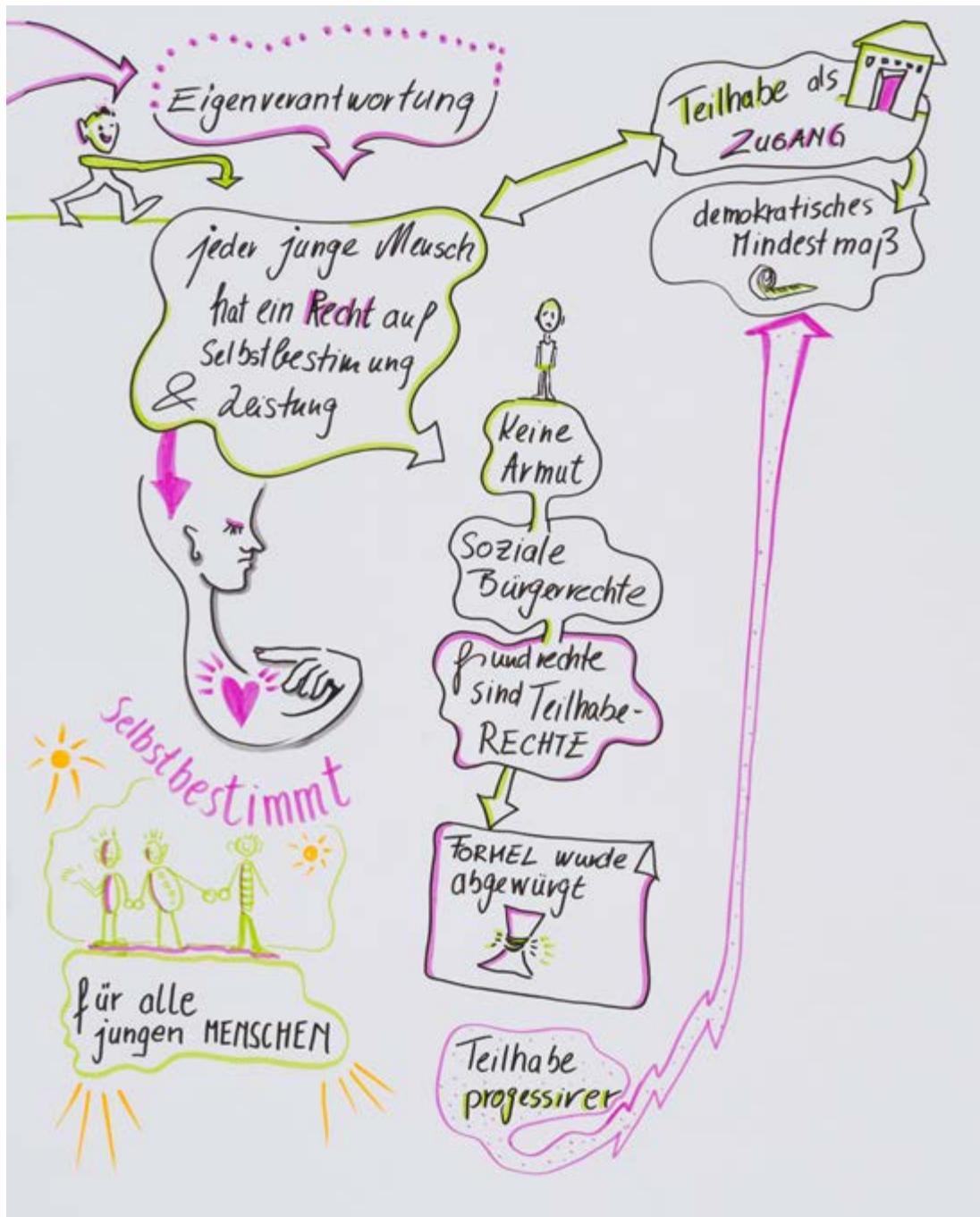
Teilhaberechte sollen die Gewährleistungsmodi der positiven Verbürgung von **Autonomie, Selbstbestimmung und Freiheitsrechten** beschreiben



Zugang zu materiellen und gesellschaftlichen Mitteln, die zur Führung eines gelingenden Lebens erforderlich sind und in politischer Hinsicht beispielsweise um die Ermöglichung eines ungefähr gleichen Zugangs zu jenen Mitteln, die erforderlich sind, damit (junge) Menschen in bedeutsamer Weise über Angelegenheiten entscheiden können, die ihr Leben betreffen (d.h. die Selbstbestimmung von Menschen, Entscheidungen über ihr eigenes Leben als unabhängige Person zu treffen sowie ihre Möglichkeiten und Fähigkeiten, kollektive Entscheidungen mitzubestimmen, die ihr Leben als gleichberechtigtes Mitglied einer umfassenderen Gemeinschaft betreffen).

Darüber könnte man sich fachlich unterhalten. Die „Gefahr“ könnte aber in der Reform der Kinder- und Jugendhilfe zu einer Institution bestehen, die dazu beiträgt, dass ungleichheits- und armutsbedingte Abscheidungen einer gelingenden Lebensführung ebenso zu vermeiden sind wie das Einhegen von Miserabilität in einem bevormundenden und normierenden sozialtechnokratischen Kontrollsystem.

Diese „Gefahr“ ist allerdings gering. Was bislang die Entwürfe dominiert hatte, waren Formulierungen, die geeignet waren, die Verwirklichung einer bestimmten Lebensführung zu oktroyieren und die Notwendigkeit der Bearbeitung der Bedingungen und Praktiken auszublenden



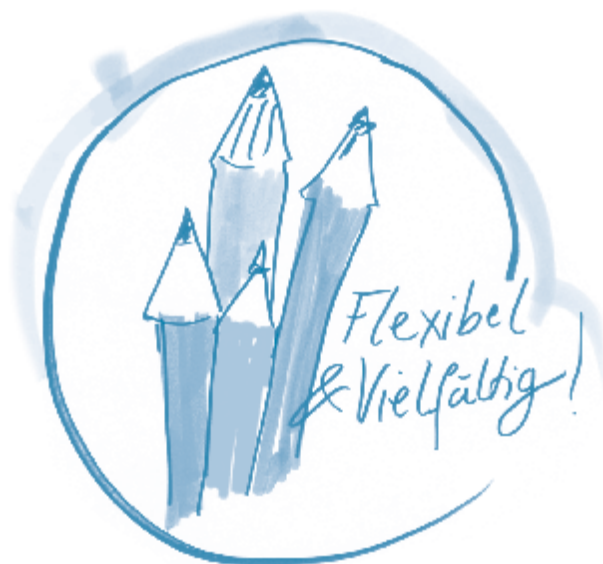
und dethematisieren, die Menschen von einem selbstbestimmten und würdevollen ‚flourishing life‘ abschneiden.

Dass dieser Reformimpuls wieder aufgenommen wird, ist bedauerlich. Es mag sein, dass sich die Kinder- und Jugendhilfe bzw. bestimmte Formen und Ausrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe damit ‚gut‘ arrangieren können. Dass dies ein Gewinn für ihre Adressat/-innen – mit oder ohne Behinderung – ist, erscheint (mir jedenfalls) fraglich.

**Prof. Dr. Holger Ziegler**  
**Universität Bielefeld**  
**Fakultät für Erziehungswissenschaft**  
 Konsequenz 41a  
 33615 Bielefeld  
 Telefon: 0521 106-33 23  
 Fax: 0521 106-890 37  
 hziegler@uni-bielefeld.de  
 http://www.uni-bielefeld.de

Vortrag: Georg Schäfer

# Impuls aus der Praxis: An welchen Stellen bieten sich auch unter den gegebenen Rahmenbedin- gungen Ansätze für ein produktives Miteinander von Eingliederungs- und Kinder- und Jugendhilfe?





Vor gut 10 Jahren hörte ich in einem Vortrag einer Staatssekretärin bereits, dass es aufgrund der Vielfältigkeit der Finanzierungsformen in den Bundesländern unwahrscheinlich sei, dass es auf lange Sicht im Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe zu einer Zusammenlegung der Eingliederungshilfe SGB VIII und SGB XII kommen wird. Und sie wird wohl auch bis auf weiteres Recht behalten.

Vieles aber vollzieht die Praxis schon, bevor die gesetzlichen Grundlagen dafür geschaffen werden. Das war so beim Übergang vom JWG zum KJHG, das ist aktuell so bei der Sozialraumdebatte und der kontroversen Sozialraumbudgetdebatte, die vor über 20 Jahren in Stuttgart begann, und

das ist so bei der sogenannten Pool-Lösung in der Schulbegleitung und darüber hinaus in vielen Bereichen, die derzeit noch nicht einmal öffentlich diskutiert werden. Jugendhilfe

wird nicht in Berlin erdacht, sondern erprobte Projekte werden in den Gesetzeskanon übernommen. Deshalb möchte ich Sie ermuntern, Dinge auszuprobieren, Alternativen zu entwickeln und zu evaluieren. Möglicherweise wird man auf Ihre Art, Jugendhilfe, Eingliederungshilfe oder Inklusion in die Spezialgesetze aufnehmen.

**Ich möchte aus Sicht des Celler Jugendamtes einige Entwicklungen in Richtung einer inklusiven Lösung im Bereich des SGB VIII benennen.**

Die Hilfe bei Teilleistungsstörungen, also den sogenannten Übungsbehandlungen bei Lese-Rechtschreib- oder Rechen-Schwäche werden nach Vorliegen der Kriterien einer drohenden seelischen Behinderung und einer Teilhabebeeinträchtigung derzeit ausschließlich als Leistung der Jugendhilfe in der individuellen 1:1 Behandlung genehmigt. Die Übungsbehandlung, Lernbegleitung, in manchen Bundesländern auch ausdrücklich als Lerntherapie bezeichnet,

wird zumeist in der Praxis eines niedergelassenen Lerntherapeut/-innen oder Logopäd/-innen durchgeführt.

Man kann gute Ergebnisse aber auch in einer Kleingruppe von 5 Schüler/-innen erzielen, wenn diese in den Schulalltag als Angebot der Lernförderung integriert wird. Wir haben an unseren 15 Grundschulen dazu Lernförderer eingestellt, die in der Schule 1 x wöchentlich über ein Jahr jeweils eine Gruppe im Lesen und Rechtschreiben und eine weitere Gruppe im Rechnen betreuen.

Besonders schwache Schüler/-innen werden seit einigen Jahren zudem im Bereich der sogenannten „Vorläuferfertigkeiten“ geschult.

Die Lehrer/-innen benennen die Schüler/-innen, bei denen sie eine Notwendigkeit sehen. Die übliche Diagnostik zur Erreichung einer Übungsbehandlung gem.- § 35 a SGB VIII ist nicht notwendig. Eine Einmischung der Jugendhilfe in die Auswahl der Kinder findet nur dann statt, wenn Kinder mit einer diagnostizierten Teilleistungsstörung nicht an dem Angebot beteiligt werden.

**Dieses Konzept haben wir mit dem Lernförderinstitut Kreisel in Hamburg entwickelt.**

Das Modell ist aus folgenden Gründen inklusiv:

- Es findet am Lernort Schule statt,
- Es findet in einer Gruppe statt,
- Die Diagnostik „seelische Behinderung“ ist nicht mehr notwendig, auch nicht die Einschätzung einer Teilhabebeeinträchtigung, d. h. der Zugang wird wesentlich tiefer gehängt.
- Die Lernförderer sind langfristig an der Schule, kennen die Gepflogenheiten und können aufgrund ihrer spezifischen Kenntnisse Lehrer auch in anderen Fällen beraten.
- Die Unterstützung beginnt so früh wie möglich, zumeist nach einem halben Jahr in der 1. Klasse, möglichst bevor eine seelische Behinderung als Leistungsvoraussetzung manifestiert werden kann.

**Jugendhilfe wird nicht in Berlin erdacht, sondern erprobte Projekte werden in den Gesetzeskanon übernommen.**

Wesentliche Elemente von Inklusion sind hier erfüllt, der gemeinsame Lernort, niedrigschwelliger Zugang, Gruppenpädagogik vor Einzelförderung.

Für den Bereich der Systemsprenger können z. B. kriminalpräventive Projekte nützlich sein, die in Celle „Pro Kids“ und „For Youth“ heißen und die das Albert-Schweitzer Familienwerk anbietet. Auch zu diesen Projekten finden häufig junge Menschen mit einer seelischen Behinderung Zugang.

#### **Auch hier sind Elemente von Inklusion vorhanden:**

- Die Anmeldung kann über das Jugendamt, aber auch über Schule oder Polizei, Justiz erfolgen
- Gruppenpädagogik im Kurssystem
- Teilnahme ohne Diagnostik
- Mehrmalige Teilnahme so lange, bis das Problem gelöst erscheint oder der Jugendliche nicht mehr kommt.
- Niedrigschwelliger Zugang
- Gruppenpädagogik im verhaltenspädagogischen Setting
- Entscheidung des jungen Menschen über die Teilnahme.

Ein weiteres Beispiel: STEP-Elterstraining: Auch hier beinhaltet der unbürokratische Zugang, die Offenheit der Anmeldung zur Teilnahme von jedermann und die Zuschussfinanzierung von Jugendhilfe wesentliche Elemente von Inklusion.

Solche, über den im Gesetz normierten Rahmen hinausgehende Projekte, haben viele Jugendämter. Diese sind in der Praxis erprobt, werden über Fachtage wie diesen bekannt und regen eine Fachdiskussion an, die bis ins Gesetzgebungsverfahren führen kann.



Es gibt nicht erst, seitdem das Bundesteilhabegesetz in Kraft ist, zwangsläufige Berührungspunkte zwischen den Hilfen zur Erziehung und den Eingliederungshilfen, z. B. bei der Unterbringung eines behinderten jungen Menschen in einer Einrichtung. Es gibt aber daneben auch Eingliederungshilfen ohne Berührung zu den Erziehungshilfen, wie z. B. die Schulbegleitung im SGB VIII und im SGB XII.

#### **1. Zwei Arten von Eingliederungshilfen:**

##### **1.1 Hilfen zur Erziehung „plus“ oder „XL“**

Grundsätzlich stehen Ansprüche auf Hilfen zur Erziehung, Hilfen bei seelischer Behinderung oder auch bei körperlicher und geistiger Behinderung nebeneinander und schließen sich nicht aus. Das ist schon einmal gut.

Und so haben wir in vielen Fällen Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen, die im Rahmen der Heimbetreuung gem. § 34 SGB VIII untergebracht werden. Liegt der Schwerpunkt in der Erziehung, bezeichnet die seelische Behinderung oft einen zu beachtenden Zusatz, eine Erziehungshilfe „plus“ oder „Hilfen XL“ sozusagen.

Eine Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen wird im Verfahrens- Rechts- und Bewilligungsrahmen in Jugendämtern wie eine Hilfe zur Erziehung behandelt, mit Fachkonferenz, Hilfeplan und allem Schnick und Schnack.

Eine Unterbringung eines jungen Menschen, der, wie es alltagssprachlich so schön heißt „einen 35 a hat“, erhält eine HzE unter mehr oder weniger besonderer Berücksichtigung der Behinderung, z. B. als stationäre Hilfe. Da heißt es dann auch § 34 in Verbindung mit § 35a oder bei jungen Volljährigen auch noch in Verbindung mit § 41 SGB VIII. §35 a heißt in den meisten Jugendämtern auch, es darf dann auch ein bisschen teurer sein.

Wenn ein seelisch behinderter junger Mensch eine Hilfe erhält, die der Hilfe zur Erziehung artverwandt ist, dann ist der Status „seelische Behinderung“ häufig nicht mehr als ein Merkposten. Unter dem Inklusionsgedanken kann man

das in Ordnung finden, allerdings nur dann, wenn der besondere Bedarf im Einzelfall ausreichend berücksichtigt ist. Das ist aber in jedem Fall auch bei nicht-behinderten jungen Menschen so.

Inklusion würde hier vielleicht bedeuten: HzE als Regelangebot und eine Hilfe, die darauf ausgerichtet ist, das Regelangebot Hilfe zur Erziehung trotz Behinderung wahrzunehmen.

Inklusiv wäre hier auch der Zugang zu einer Tagesgruppe oder zu einem Stadtteilprojekt, also die Ermöglichung der Teilhabe an einem normalen Angebot der Jugendhilfe, sei es über die Barrierefreiheit, aber auch die allgemeine Akzeptanz von Behinderung.

Einige werden jetzt aber sagen, dass die seelische Behinderung bei einer solchen Betrachtungsweise

zu wenig Beachtung findet und eine besondere Behandlung in Bezug auf die Verfahren der Hilfgewährung, der Trägersauswahl etc. benötigt. Da haben wir ihn wieder, den bis

heute nicht entschiedenen Streit zwischen den Generalist/-innen und den Spezialist/-innen in der sozialen Arbeit und anderswo.

Soll der sozialräumlich orientierte Bezirkssozialdienst auch die Eingliederungshilfe bearbeiten, oder soll man besser die Hilfe zur Erziehung in Verbindung mit einer behinderungsbedingten Eingliederungshilfe spezialisieren? Das ist die Organisationsfrage, die sich auch im Zusammenhang mit dem komplexen Bundesteilhabegesetz stellt. Kann das ein Generalist oder eine Generalistin überhaupt noch alles berücksichtigen, was da gefordert ist? Wäre es nicht auch etwas einfacher gegangen?

An solchen fachlich ausgewogenen Themen, wie das Verhältnis von Hilfeplan zu Teilhabeplan arbeitet sich soziale Arbeit seit Jahren ab, während z. B. die gesellschaftlichen Auswirkungen der Armutsentwicklung kaum Beachtung finden.

Diese Faktoren haben auch in der Eingliederungshilfe mehr Auswirkungen als die Frage von Zuständigkeitszuschnitten.

In der Hilfe zur Erziehung und vielleicht noch weniger in der Eingliederungshilfe werden die Auswirkungen sozialer Armutslagen berücksichtigt und als nicht beeinflussbar hingenommen. Dabei sind diese Faktoren von großer Bedeutung, auch in der Beurteilung individueller Lebensumstände und Behinderung.

**Faktoren wie Bildung, Armutslagen und Einstellung zum Leben sind als ebenso wichtig zu berücksichtigen.**

Es wäre schön, wenn die Behindertenhilfe Faktoren distributiver Gerechtigkeit, d. h. Verteilungsgerechtigkeit, in die Überlegungen einbeziehen würde. Behinderung und Armut bedingen sich ebenso häufig wie Bildung und Armut. Weder Jugendhilfe noch Behindertenpädagogik stellen dies infrage, weil SGB VIII, IX und XII ausdrücklich keine Gesetze sind, mit denen gesellschaftliche Veränderungen bewirkt werden sollen. Es geht um Hilfe, nicht um Veränderung der Lebensumstände.

Ich meine, dass allein die Zuschreibung eines besonderen Status (hier Behinderung) noch nicht dazu führen muss, dass eine Hilfe zur Erziehung anders gewährt werden muss. Faktoren wie Bildung, Armutslagen und Einstellung zum Leben sind als ebenso wichtig zu berücksichtigen. Hinzu kommt der Wille des Betroffenen und das Wunsch- und Wahlrecht.

Es gilt also den berühmten Maßanzug zu fertigen. Wir müssen flexibel und vielfältig sein, im Zweifel anwaltlich und bedarfsorientiert arbeiten.

## 1.2 Eingliederungshilfen mit Alleinstellungsmerkmal

Zum anderen sind Eingliederungshilfen eben auch ganz anders als Erziehungshilfen und eben keine Hilfen zur Erziehung „plus Eingliederungshilfe“. Ich beziehe hier ausdrücklich die Eingliederungshilfen gemäß SGB XII ein. Es haben sich spezifische Bereiche entwickelt, die mit der

**Der Streit zwischen den Generalisten und den Spezialisten in der sozialen Arbeit und anderswo ist bis heute nicht entschieden.**

Hilfe zur Erziehung so nichts oder allenfalls additiv zu tun haben, wie z. B. die Schulbegleitung.

In den Jugendämtern ist seit Einführung des § 35 a SGB VIII das Gefühl nicht wegzudiskutieren, dass die daraus im Laufe der Zeit unter diesem § entwickelten spezifischen Hilfen als Fremdkörper betrachtet werden. Die Kosten für Schulbegleitung sind in Celle inklusionsbedingt von 30.000 € im Jahre 2003 innerhalb von wenigen Jahren auf 1,2 Mio. € hochgeschwollen.

Und in diesem prosperierenden Aufgabenfeld ist das Jugendamt nur teilweise Herr des Verfahrens. Die Umsetzung der Hilfe vor Ort liegt in der Verantwortung der Schule. Das ist man als Jugendamt nicht gewohnt. Die Schule ist gegenüber dem ausführenden freien Träger als Hilfeleister weisungsbefugt, übt Fachaufsicht und das Hausrecht aus und entscheidet, ob der Schulbegleiter oder die Schulbegleiterin Zutritt zum Lehrerzimmer erhält.

Jugendämter, die mit den freien Trägern ein „purchaser-provider-split“ pflegen, also ein Auftraggeber – Auftragnehmeverhältnis, beschwerten sich über mangelnde Steuerungsmacht. Man kann in die Schule nicht reinregieren.

Aber auch Jugendämter, die versuchen, mit den freien Trägern und der Schule auf Augenhöhe zu kommunizieren, werden ihren gewohnten Einfluss auf die Fallsteuerung vermissen. Hinzu kommen organisationsbedingte Unzulänglichkeiten des schulischen Alltags, so dass bei Jugendämtern gelegentlich das Gefühl entsteht, die Schulbegleitung begleite das Kultusministerium in Fragen der Lehrerversorgung oder in Persona den Lehrer oder die Lehrerin pädagogisch durch den schulischen Alltag, weil diese mit der Klasse nicht zurechtkommt.

Schulbegleitung in der 1:1-Betreuung, wie sie nach verwaltungsgerichtlicher Auslegung heute noch angezeigt ist, wird von den Jugendämtern als besonderer Luxus betrachtet. Zudem sind die Verträge der mehr oder meist weniger qualifizierten Schulbegleitungen oft an die Dauer

Schulbegleitung geknüpft, und so verzögern sich die vom Jugendamt geplanten Erfolge und damit verbunden die Zeiträume der Begleitung.

Das Modell der Einzelbetreuung mit niedrig qualifiziertem Personal, so weiß man seit einigen Jahren, läuft nicht rund.

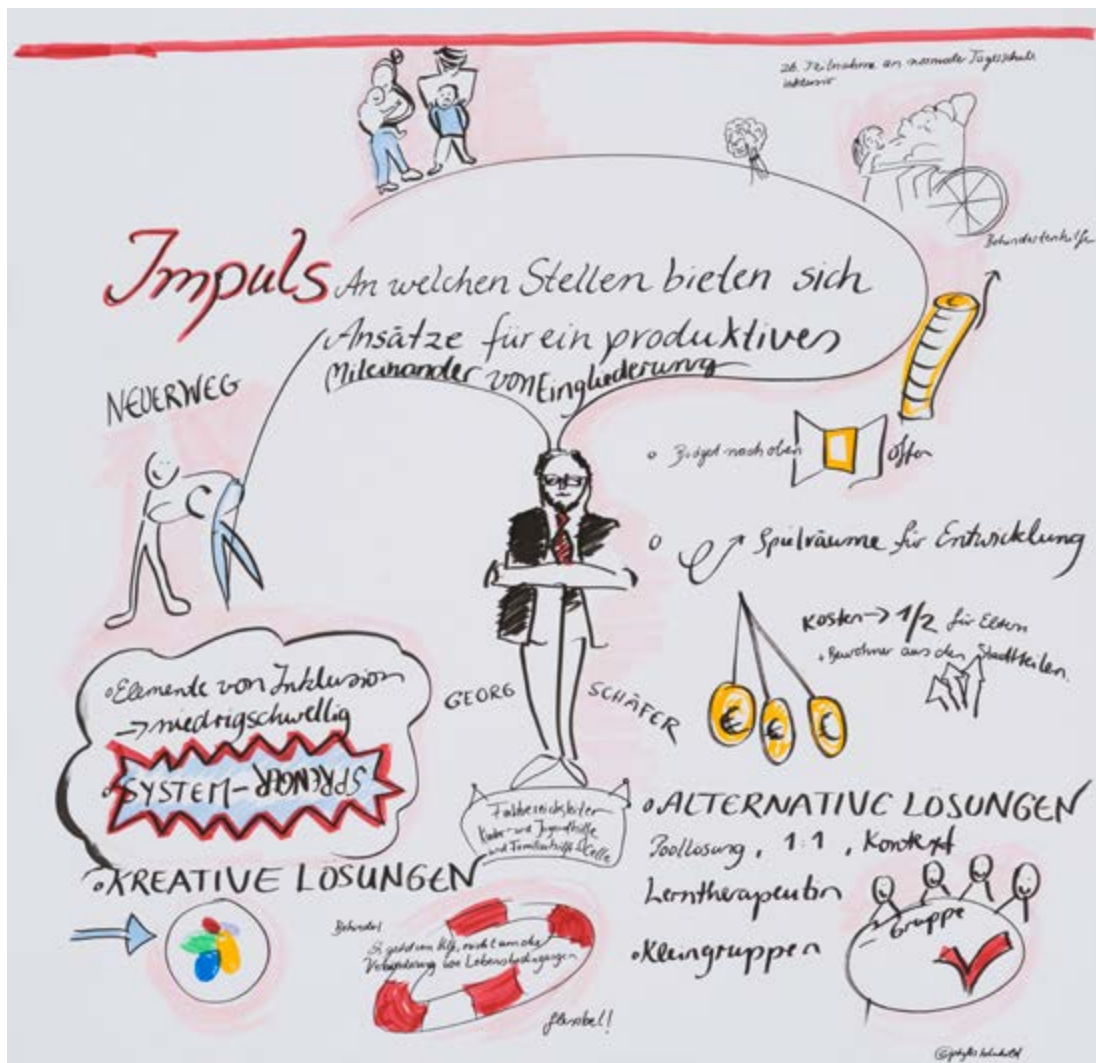
Wir haben in Celle seit Jahren USO unterstützende Sozialarbeit. Aufgrund der phonetischen Nähe zu alkoholischen Getränken (Ouzo) hat man sich bundesweit für den Begriff der „Pool-Lösung“ entschieden. Wir haben an 9 von 15 Grundschulen inzwischen eine sozialpädagogische Fachkraft (Sozialarbeiter/-in) mit einer halben Stelle beschäftigt, häufig längerfristig. Diese ist nicht nur auf einen sogenannten „Ankerfall“ bezogen, sondern kann auch an anderen Brennpunkten in der Schule eingesetzt werden, wenn es der zu betreuende Einzelfall (Ankerfall) zulässt.

**Wir haben an 9 von 15 Grundschulen eine sozialpädagogische Fachkraft mit einer halben Stelle beschäftigt, häufig längerfristig.**

Die USO-Fachkraft darf nur nicht mit aufgabenfremden Dingen betraut werden, z. B. den Schulsekretär oder die Schulsekretärin vertreten. Solche auf schulinternen Absprachen beruhende Lösungen sind außerordentlich erfolgreich und wirken sich auf das schulische Gesamtklima aus. Die Schulen versuchen, einen möglichst großen Effekt zu erzielen und achten auf Effizienz.

Auch bei der Schulbegleitung als Pool-Lösung gibt es inklusive Elemente, wie ich sie bereits für die Lernförderung ausgeführt habe. Eines allerdings wird zusätzlich minimiert: Die sichtbare Zuschreibung der Andersartigkeit durch eine ständige Begleitung entfällt bei einer Schulbegleitung, die im Klassenkontext arbeitet oder nur in besonderen Fällen anwesend ist, weitgehend.

Es nützt nichts, wenn Jugendämter mit Blick auf schulische Zuständigkeiten den Ball in die Schulkörbe zurückspielen und gerade hier versuchen, restriktiv zu handeln und Gelder einzusparen. Eine Kindeswohlgefährdung wie im Elternhaus gibt es an der Schule nicht, da immer die Schule



für die Aufsichtspflicht zuständig ist. Wenn jemandem etwas passiert, dem Betroffenen oder Klassenkameraden, dann ist immer die Schule verantwortlich. Wenn Schule damit nicht mehr klar kommt, dann gibt es häufig eben den Verweis von der Schule. Aus den Augen, aus dem Sinn. Solche Verweise kommen gerade bei seelisch behinderten Schülerinnen und Schülern häufig vor. Insbesondere, wenn Ärztinnen und Ärzte mitspielen, kann schon mal ein halbes Jahr Schulabsentismus dabei herauskommen, ohne dass Schule sich Gedanken über die Erfüllung der Schulpflicht Gedanken macht. Irgendwann fällt der Jugendhilfe der Fall vor die Füße, und es kommt nur noch die Heimbetreuung infrage.

Ob es mir als Jugendamtsleiter gefällt oder nicht, wir haben die gesetzliche Verpflichtung, diesen Aufgabenbereich entsprechend der gesetzlichen Zielsetzungen zu bearbeiten und hierfür Gelder locker zu machen. Die Bewertung von Strukturfragen obliegt der Politik und ist nicht unser

Auftrag. Wir haben einen gesetzlichen Auftrag auszuführen. Die Möglichkeiten der Flexibilisierung sollten wir nutzen, aber auch nur, wenn sie auch im Einzelfall Erfolge hervorbringen.

## 2. Diagnostik – das ungeliebte Kind der Hilfeplanung

Zur Entscheidung über die Gewährung von Eingliederungshilfe ist es notwendig, die seelische Behinderung nachzuweisen. Dies geschieht durch ärztliche Stellungnahmen. Danach stellt das Jugendamt die Teilhabebeeinträchtigung fest. Man spricht von einem zweistufigen Verfahren. Fehlt eine von beiden Voraussetzungen, wird die Hilfe nicht gewährt.

Das SGB VIII schreibt an keiner Stelle vor, wie die Teilhabebeeinträchtigung zu ermitteln ist. SGB VIII-Kommentator Prof. Wiesner bezieht zwar auf die umfängliche Überprüfbarkeit der Entscheidungen durch die Verwaltungsgerichte, aber die

Praxis zeigt, dass diese Validität der Verfahren gar nicht oder nur unzureichend überprüft werden. Das öffnet der Manipulation Tür und Tor, und hier zeigt sich der Unterschied zur Erziehungshilfe.

Es geht in der Eingliederungshilfe zunächst eben nicht um ein kommunikatives Verfahren zur Bedarfsfeststellung wie in der Hilfeplanung, sondern die Leistungsgewährung ist abhängig von einer vorher diagnostizierten seelischen Behinderung und einer festgestellten Teilhabebeeinträchtigung. Liegt sie nicht vor, wird keine Hilfe gewährt.

Der § 13 des BTHG hat die rechtliche Lücke aufgegriffen. Dort sollen die einzusetzenden Instrumente zur Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs vereinbarten Grundsätzen entsprechen.

Verwaltungsgerichte können dann endlich prüfen, ob ein Verfahren zur Ermittlung einer Teilhabebeeinträchtigung den festgelegten Regeln der Kunst entspricht und angewendet wurde.

Dabei gibt es bereits valide Verfahren, die Teilhabebeeinträchtigungen nach den Regeln der Kunst nachweisen, z. B. die Child Behavior Checklist (CBCL) als Elternfragebogen und die Teacher's Report Form (TRF) als Lehrerfragebogen.

Der Gesetzgeber neigt momentan dazu, z. B. im Kinderschutz, Dinge zu regeln, die in eine interne Dienstanweisung gehören würden. Im Bereich der Eingliederungshilfe sehe ich ihn allerdings gefordert, auf valide Diagnoseinstrumente zu dringen. Der Anfang ist mit dem § 13 SGB IX gemacht.

Im Falle der Anwendung valider Diagnoseinstrumente würde sich auch der eklatante Unterschied in der Bewilligungspraxis der Jugendämter in Bezug auf ambulante Eingliederungshilfen endlich verändern. Im Vergleichsring der Niedersächsischen Jugendämter liegen die Zuschussbedarfe pro Einwohner/-in unter 18 Jahren (N = 36) im Jahr 2017 im Mittelwert bei 62,50 € und einer Streuung von 45,90 € (Maximum 216,31 € im Minimum 10,00 €). Bei einem Fallzahlenvergleich bestätigt sich das Missverhältnis: Schulbegleitungen

pro 1000 junge Menschen unter 18 Jahre (36 Jugendämter): Mittelwert: 4,4, Standardabweichung: 2,7, Max.: 12,3 Fälle; Min.: 0,8 Fälle.

Dies ist nur ein Beispiel und ließe sich fortsetzen.

Man muss über eine Angleichung der Diagnostik erreichen, dass alle behinderten Menschen die gleichen Chancen haben, Hilfe zu erlangen, egal in welchem Jugendamtsbezirk sie leben. Dabei geht es hier nur um die Diagnostik und noch nicht einmal um die Hilfebemessung oder die Umsetzung.

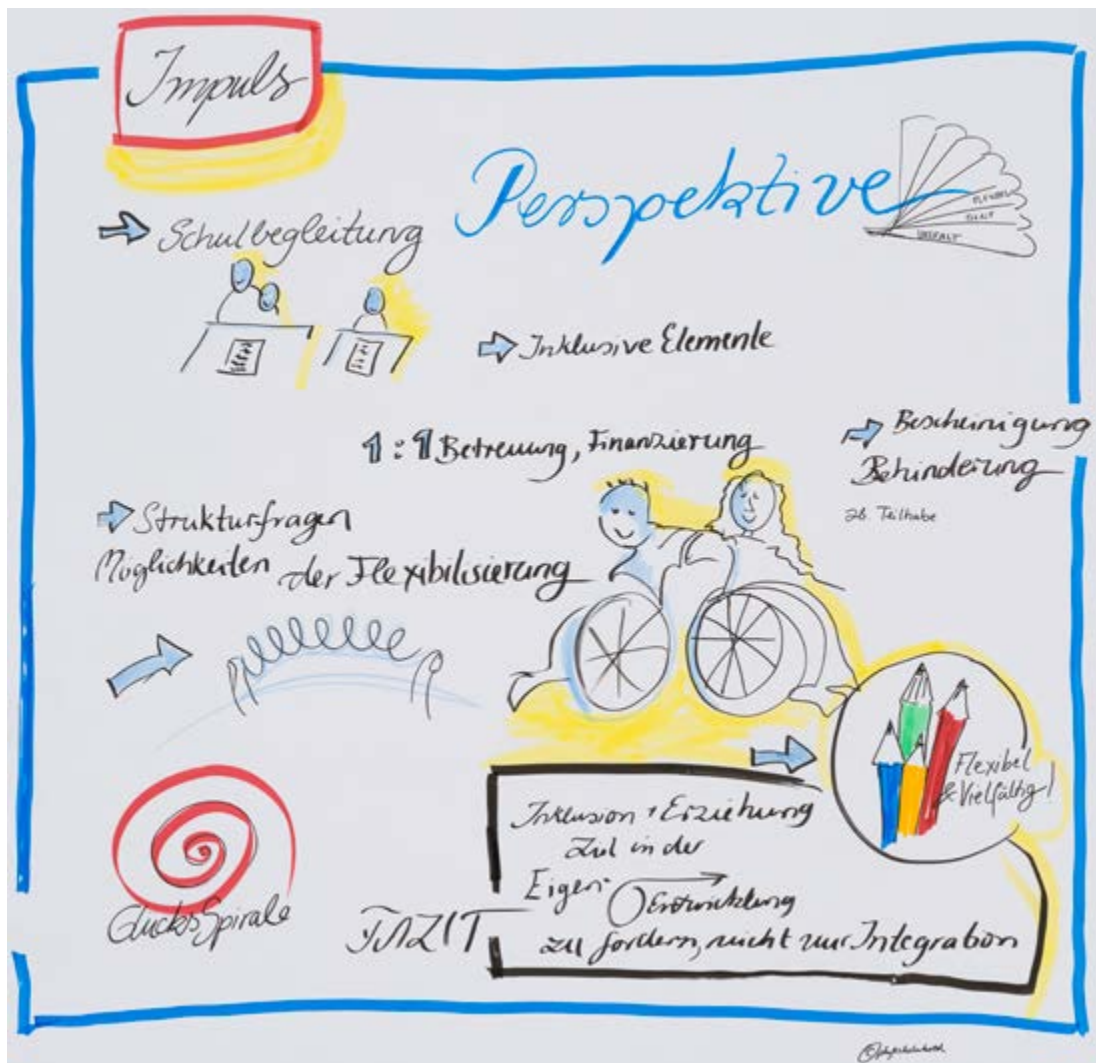
Man muss nicht alles ändern, das Prinzip der einzelfallbezogenen Hilfestellung ist ein starkes und könnte manche Hilfe von der Stange in der Behindertenpädagogik ablösen. Aber den Hilfebedarf in der Eingliederungshilfe ausschließlich gesprächsweise oder wenn, dann mit untauglichen diagnostischen Verfahren festzustellen, da muss sich Sozialarbeit endlich mal den wissenschaftlich normierten Verfahren annähern. Ja, das kostet Mühe, hat mit Zahlen und Statistik zu tun und ist nichts für Mathematikflüchtlinge. In der Hilfeausgestaltung und beim Wunsch- und Wahlrecht muss man dann wieder zur Kreativität im Einzelfall zurückfinden.

Bei einem Fallzahlenvergleich **bestätigt sich das Missverhältnis.**

### 3. Produktives Miteinander

Was müssen Eingliederungshilfen und Erziehungshilfen voneinander lernen? Wir haben schon zwei Punkte herausgearbeitet: Zum einen kann beides unter dem Gesichtspunkt von Erziehung subsummiert werden. Dabei sollte so viel Gemeinsames und Selbstbestimmtes wie möglich und so viel Spezifisches, also Behinderungsrelevantes, wie nötig in eine individuelle Hilfeplanung einfließen.

Inklusion hat ebenso wie Erziehung nicht das Ziel der Eingliederung in eine vorgegebene Welt, denn das wäre Integration, sondern Inklusion hat das Ziel, ein Kind oder Jugendlichen in seiner Eigenentwicklung zu fördern, etwas Eigenständiges und Eigenwilliges zu sein.



Zum anderen gibt es in der Schule Bereiche, die frei von Hilfe zur Erziehung sind, aber eben nicht frei von Erziehung sind. Auch hier kann es wichtig sein, den Erziehungsalltag im Sinne von Inklusion als etwas Normales zu verstehen und die spezifischen Anforderungen trotzdem als System Schule mit den bisher allerdings beschränkten Möglichkeiten der Förderung von Eigenständigkeit und Eigenwilligkeit zu erfüllen.

Eine 1:1-Begleitung ist eben nicht inklusiv, weil nicht normal und sollte nur dann eingesetzt werden, wenn sie ausdrücklich notwendig ist. Um Eigenständigkeit und Eigenwillen als Entwicklungsziele in der Schule umzusetzen, sind kreative Lösungen notwendig, und es ist pädagogisches oder medizinisches Fachpersonal zu beschäftigen, das einen dauerhaften und verlässlichen Arbeitsort hat.

Wenn die Sozialpädagogenseite sich dann noch mit Diagnoseverfahren anfreunden würde und die Psychologenseite den Akt der Hilfeplanung als

ein dialogisches Verhältnis von Kunde und Helfer wertschätzen würde und nicht als ein Verhältnis von Arzt zu Klient, wäre schon viel geholfen.

Wenn in der Sozialpädagogik und in der Behindertenpädagogik dann noch der Kunde/die Kundin ein/-e Kundige/-r und eben nicht ein/-e Klient/-in sein könnte, was im Wortsinne Schutzbedürftige/-r oder Abhängige/-r bedeutet, dann kann auch die gemeinsame inklusive Ausgestaltung der Eingliederungshilfe gelingen.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

**Georg Schäfer**  
 Fachdienstleiter Kinder-,  
 Jugend- und Familienhilfe  
 der Stadt Celle (bis 31.12.2018)  
 Am Französischen Garten 1  
 29221 Celle

# Ambulante Angebote

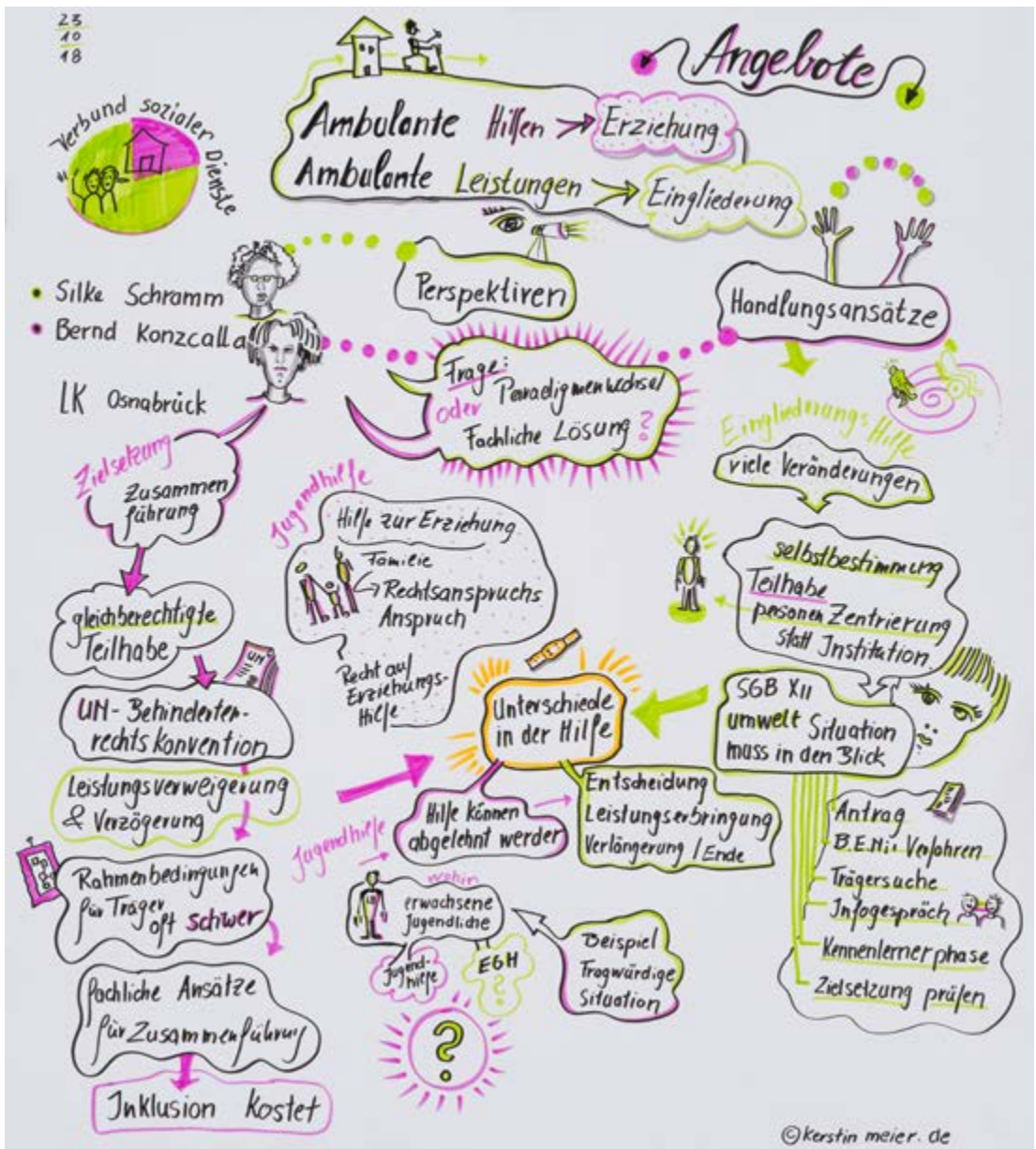
Der Verbund Soziale Dienste e.V. bietet sowohl ambulante Hilfen zur Erziehung als auch ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe an.

In diesem Workshop wurden durch die beiden Bereichsleitungen die Angebotsformen miteinander verglichen, Unterschiede und Gemeinsamkeiten herausgearbeitet und mit den Anwesenden diskutiert.

## In der Diskussion wurden insbesondere folgende Punkte herausgearbeitet:

- Einige inhaltlich identische Hilfsangebote können ihre Begründung in unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen finden. Die Genehmigungspraxis ist sehr abhängig von den einzelnen handelnden Personen in den jeweiligen Jugendämtern, hat aber große Folgen für die Hilfe (u.a. Anzahl der Fachleistungsstunden, Dauer der Gewährung, Heranziehung zu den Kosten). Ein in der Praxis sehr häufiges Beispiel hierzu ist die Schulassistenz, welche entsprechend des Kinder- und Jugendhilferechts nach §35a SGB VIII oder als Leistung der Eingliederungshilfe nach § 54 SGB XII gewährt werden kann. Je nach Genehmigungsgrundlage differiert die Dauer der Hilfe ebenso wie der Umfang der Bewilligung stark.
- Viele Begrifflichkeiten sind unterschiedlich besetzt, hier muss eine Abstimmung erfolgen, um Missverständnisse zu vermeiden (z.B. unterschiedliche Bewertung des Hilfebegriffs).
- Die Systematik der Hilfgewährung (u.a. Inhaber des Rechtsanspruchs, Beantragungsverfahren, Hilfeplanung) muss bei einer perspektivischen inklusiven Lösung des SGB VIII angepasst werden. Insbesondere die Kontrollfunktion ist im SGB VIII – Bereich viel stärker ausgeprägt.
- Die Einrichtung von multiprofessionellen Teams zur Bedarfsermittlung und in der praktischen Arbeit ist sinnvoll und wünschenswert, jedoch selten Realität. Beeinflussende Faktoren sind z.B. die Arbeitsmarkt- und Verdienstsituation sowie die teilweise schwierige Anerkennung verschiedener Berufe als Fachkraft in der Kinder- und Jugendhilfe.
- In der Praxis kommt den Änderungen des BTHG im Großteil des Landes noch keine große Relevanz zu.
- Es ist die Frage, ob die Zusammenlegung der beiden Hilfebereiche einem Paradigmenwechsel oder eher einer hilfswesen technologischen Lösung gleichkommt. Für Klientinnen und Klienten sowie Fachkräfte wird eine Zusammenlegung der Bereiche als gewinnbringend angesehen, so lange sie nicht Leistungskürzungen einhergeht.





**Silke Schramm, Bernd Konzalla**  
**VSD – Verbund sozialer Dienste gGmbH**  
 Bürgermeister-Otto-Knapp-Straße 45  
 49163 Bohmte  
 Telefon: 05472 404 37 21  
 info@verbund-sozialer-dienste.de  
 www.verbund-sozialer-dienste.de

## Workshop: Tina Cappelmann und Erwin Drefs

# Schule

Tina Cappelmann und Erwin Drefs diskutieren in ihrem Workshop mit besonderem Fokus auf das Angebot der Schulbegleitung, Weiterentwicklungsmöglichkeiten und -bedarfe.

Nach themeneinleitenden Worten von Herrn Drefs (Geschäftsführer) und Frau Cappelmann (Pädagogische Leiterin) von der Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg e.V. lag der Fokus der Diskussion auf dem Angebot der Schulbegleitung / Schulassistenz. Ein rasanter Anstieg der Anträge zur Unterstützung in der Regelbe-

**Ein rasanter Anstieg der Anträge zur Unterstützung in der Regelbeschulung zeichnet sich in allen Kommunen ab.**

schulung zeichnet sich in allen Kommunen ab. Zum einem hat sich nach Einschätzung der Fachkräfte das Sozialgefüge von Schüler/-innen in den letzten Jahren stark

verändert und erheblichen pädagogischen Bedarf entwickelt. Zum anderen lag die Entscheidung zur Einrichtung von sogenannten Integrationsklassen in der Vergangenheit bei den Schulen, heute entscheiden im Sinne einer Inklusion allein die Eltern, in welcher Schule das eigene Kind unterrichtet werden soll. Grundlagen dafür fanden sich schon in der Vergangenheit in zwei Gesetzen (durch die Eingliederungshilfe SGB XII § 54 sowie durch das SGB VIII §35a im Rahmen der Jugendhilfe). Heute kommt das BTHG ergänzend hinzu (§ 75 - neu SGB IX seit 1.1.2018 und § 112 SGB IX - neu ab 1.1.2020). Dieser Paradigmenwechsel stellt die Praxis vor neue Herausforderungen und bietet Chancen.

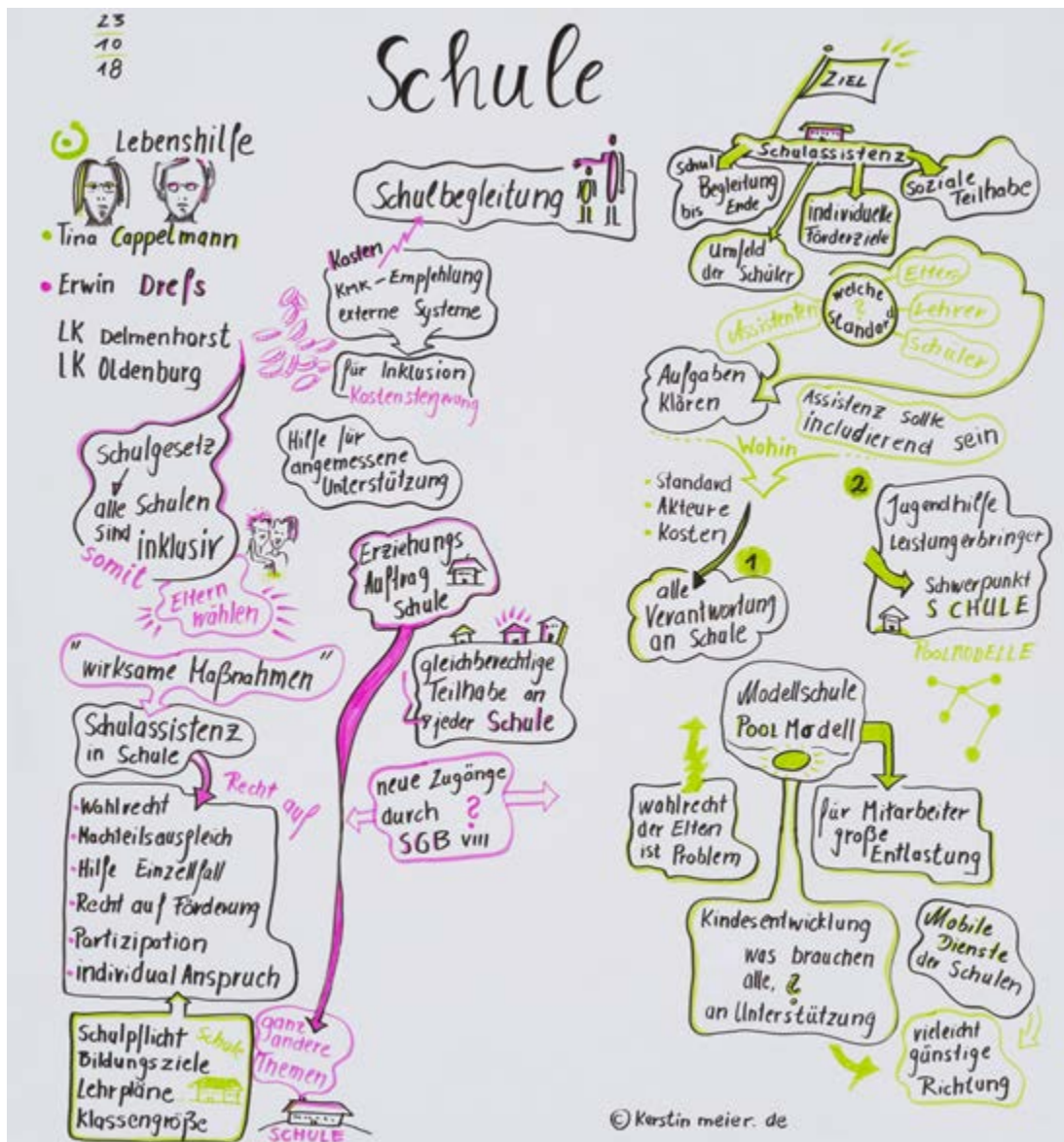
Fehlende Landesrahmenverträge bzw. Vereinbarungsgrundsätze tragen in der Praxis, beginnend mit der nicht einheitlich verwendeten

Begrifflichkeit von Schulbegleitung, Schulassistenz oder Integrationsassistenz, auch zu einer deutlichen Heterogenität in den örtlichen Rahmenbedingungen, den Qualifizierungen der tätigen (Fach-) Kräfte als auch der Finanzierungsmöglichkeiten durch die kommunalen Träger der Jugendhilfe / der Eingliederungshilfe bei.

Nach Berichten der anwesenden Praktiker/-innen ringen die Fachkräfte um die Ziel- und Rollenklärung mit vielfältigen Partnern (Eltern, Schule, unterschiedliche Leistungsträger und leistungserbringender Träger der Hilfe). Je nach Kostenträger findet eine individuelle Hilfeplanung für den Einzelfall statt oder fehlt gänzlich. Eine Handlungssicherheit im Kontext der Schulstrukturen zu entwickeln, kommt als weitere Herausforderung hinzu. Der pädagogische Kernauftrag der Schule erscheint in der Praxis nicht leicht abgrenzbar. Es fehlt vielerorts eine grundsätzliche Diskussion zur

**Eine individuelle Hilfeplanung findet für den Einzelfall statt oder fehlt gänzlich.**

Klärung von pädagogischen Aufgabenbereichen zwischen den Bereichen Schule, Jugendhilfe und Eingliederungshilfe. Die übergeordnete Frage danach, wie eine Schullandschaft gemeinsam inklusiv gestaltet werden soll, fehlt als Grundlage. In der Praxis haben sich zwei Hilfeansätze etabliert. Zum einen gibt es individuell zum Einzelfall eingesetzte Begleitungen oder kleine Gruppen, die aus den Einzelfällen zusammengesetzt werden. Zum anderen gibt es die sogenannten



Poolösungen, bei der ein Kontingent an Hilfskapazität der Schule zur eigenständigen Zuordnung zur Verfügung gestellt wird. Die anwesenden Praktiker/-innen favorisieren übereinstimmend die unterschiedlichen Modelle der Poollösung, weil sie am ehesten dem Gedanken der inklusiven Beschulung Rechnung trägt im Gegensatz zur Einzelzuständigkeit, die eher eine zu integrierende Rolle für die Betroffenen untermauert. Was in der Praxis noch schwerfällt sind Poolösungen, kooperativ finanziert aus Jugend- und Eingliederungshilfe. Eine weitere Schwierigkeit ist die Vereinbarkeit des Wunsch- und Wahlrechtes der Erziehungsberechtigten zur Trägerauswahl mit der Übertragung an einen Träger bei einer Poollösung. Nicht wenige Eltern möchten lieber eine individuelle Begleitung ihres Kindes und sehen den Inklusionsansatz nicht im Vordergrund.

Damit das Ziel: „Alle Schüler/-innen nach individuellen Bedarfen und Bedürfnissen inklusiv beschulen zu können“ erreicht werden kann, wird das Unterstützungsangebot der Schulbegleitung /Schulassistentenz auch weiterhin die Partner aus Schule, Jugend- und Behindertenhilfe beschäftigen und durch den Paritätischen Wohlfahrtsverband unterstützt werden.

**Tina Cappelmann & Erwin Drefs**  
Lebenshilfe Delmenhorst und  
Landkreis Oldenburg gGmbH  
Bismarckstraße 21  
27749 Delmenhorst  
Telefon: 04221 1525-0  
Telefax: 04221 1525-15  
geschaeftsstelle@lebenshilfe-  
delmenhorst.de  
www.lebenshilfe-delmenhorst.de

## Workshop: Per Møller

# Systemsprenger

Systemsprenger und Inklusion? Im Workshop III widmete sich Per Møller, Geschäftsführer der Paritätischen Mitgliedsorganisation Remenhof gGmbH aus Braunschweig dem Phänomen der sog. Systemsprenger.

Wird mit Blick auf das Konzept der Inklusion ein breiterer Ansatz zu Grunde gelegt und eine inklusive Ausrichtung von Einrichtungen als die Anpassung von Angeboten und Strukturen an die Bedarfe der Kinder und Jugendlichen verstanden, so gerät die Gruppe der sog. Systemsprenger schnell in den Fokus. Der Begriff an sich ist dabei nicht unumstritten: Legt dieser doch nahe, dass „das Problem“ aufseiten der Kinder und Jugendlichen sei, welche das System sprengen würden. Alternative Begriffe wie „Hoch-Risiko-Klientel“ oder „besonders herausfordernde Jugendliche“ erscheinen nur wenig zielführender.

Diese sehr heterogene Gruppe von Kindern und Jugendlichen eint dabei, dass gängige Konzepte und Einrichtungen hierbei schnell an ihre Grenze stoßen und ihr Verhalten als extrem schwierig wahrgenommen wird. Komplexe und belastete Biografien, häufige Einrichtungswechsel, Aggression, Gewalterfahrungen, Delinquenz und Suchtmittelkonsum, Fremdgefährdungen und häufige Entweichungen sind hierbei gängige Symptome.

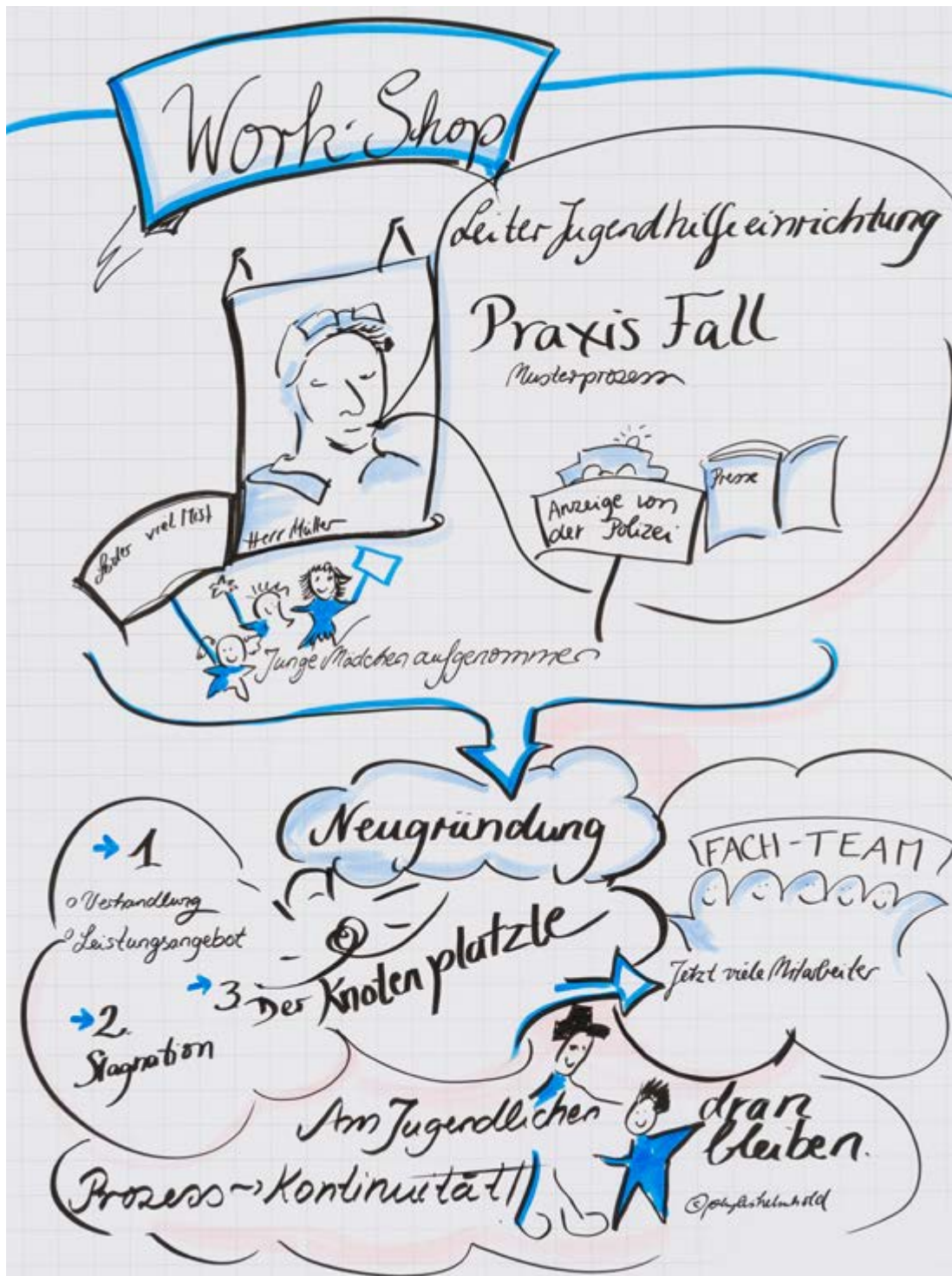
Gängige Konzepte und Einrichtungen **stoßen hierbei schnell an ihre Grenze.**

Per Møller verwies hierbei auch auf die Definition von Prof. Dr. Menno Baumann, der Systemsprenger als „Hoch-Risiko-Klientel, welches sich in einer durch Brüche geprägten negativen Interaktionsspirale mit dem Hilfesystem, den

Bildungsinstitutionen und der Gesellschaft befindet und diese durch als schwierig wahrgenommene Verhaltensweisen aktiv mitgestaltet.“, beschreibt.

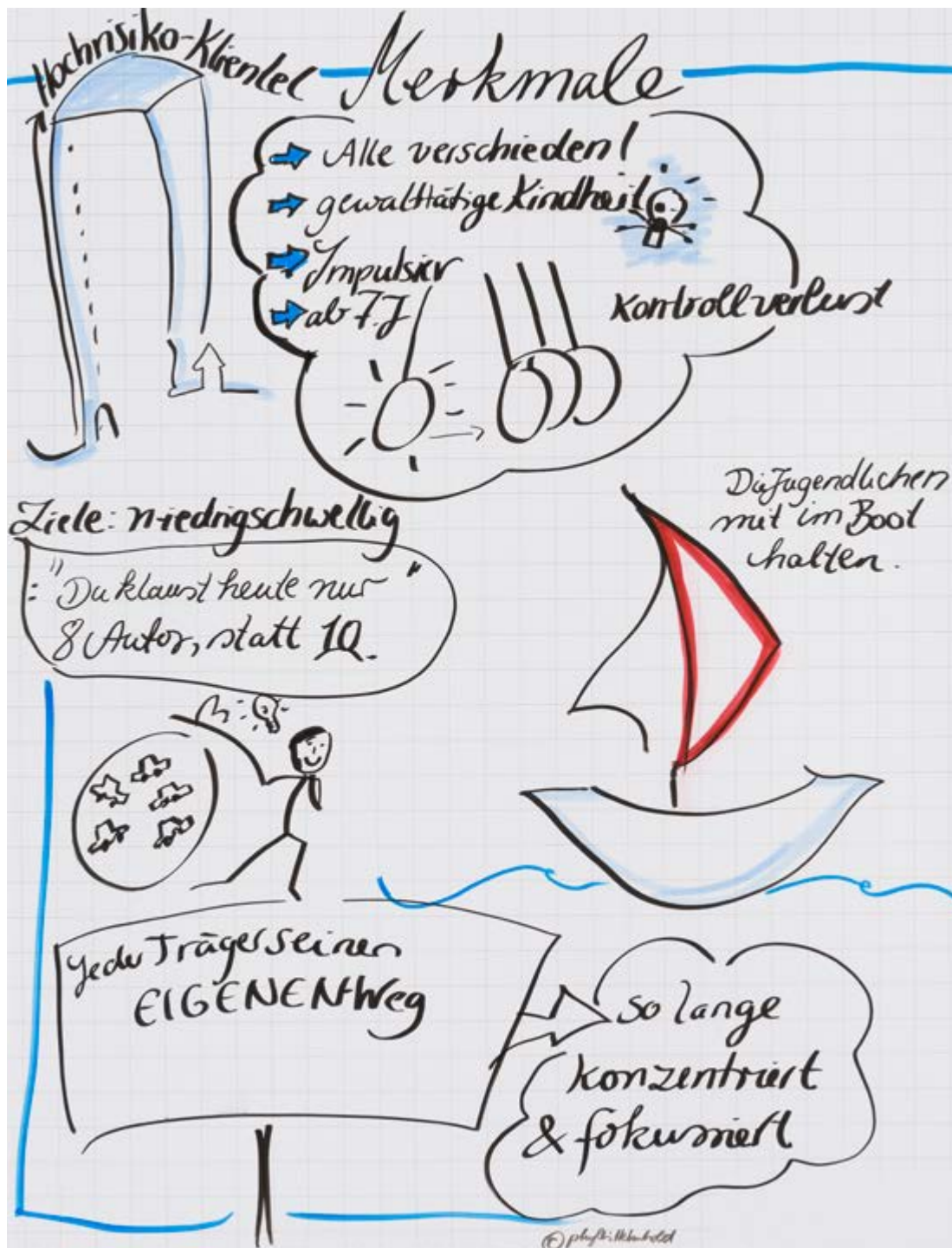
Ausgehend von einer wachsenden Anzahl von Fällen berichtete Per Møller von den Anfängen aus der Region Braunschweig. In einem längeren Prozess der Annäherung und der Vertrauensbildung fanden sich insgesamt sechs regionale Jugendhilfeträger zusammen, welche ein gemeinsames Kooperationsprojekt inklusive eines gemeinsamen Leistungsangebotes mit einheitlichem Entgelt mit dem Jugendamt des Landkreises Wolfenbüttel entwickelten. Grundlegende Idee: Die Kooperation von Jugendhilfeträgern mit inhaltlich unterschiedlichen Konzepten und Schwerpunkten sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erhöht den potenziellen Topf an Lösungsansätzen für den einzelnen Fall um ein Vielfaches. Bei aller inhaltlichen Differenz eint die Träger eine systemische Haltung und Arbeitsweise, verbunden mit Grundsätzen, wie einer starken Rolle von Partizipation sowie der Glaube an die Ressourcen und Potenziale in jedem einzelnen Jugendlichen.

Stand 2018 hat der Verbund mittlerweile in rund 38 Fälle seit dem Start gearbeitet. Nach einer Fallanfrage durch ein beteiligtes Jugendamt aus der Region entwickeln die Träger in einer gemeinsamen Fallkonferenz mit dem fallverantwortlichen



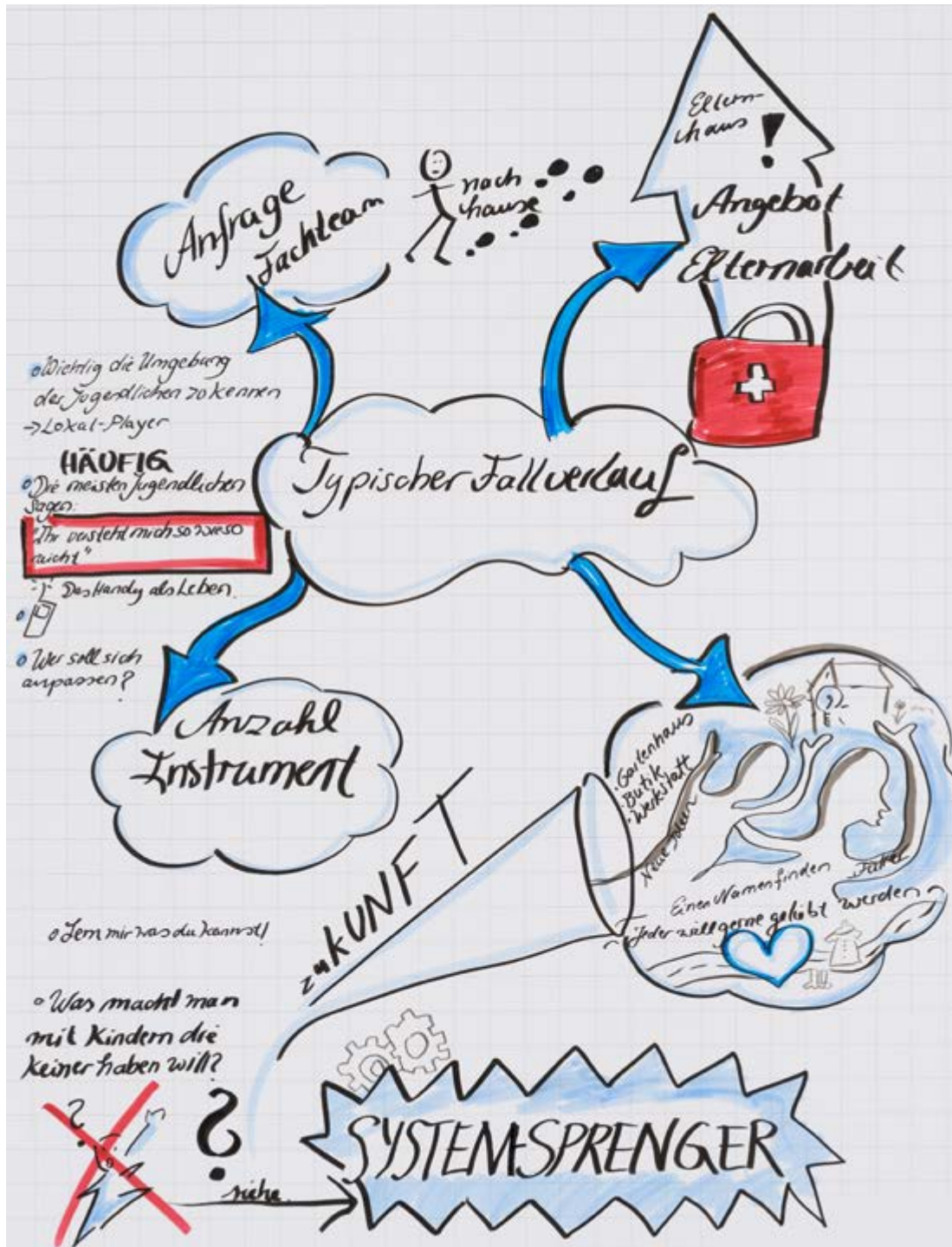
Jugendamt, basierend auf ersten Arbeitshypothesen, individuelle Lösungsansätze und schlagen im Anschluss dem jeweiligen Jugendamt eine individuelle Lösung vor. Diese Lösungen zeichnen sich durch eine hohe Flexibilität, eine Niedrigschwelligkeit und „Querdenken“ im besten Sinne

aus. Der Ansatz bezieht verschiedene Versuche und Rückschläge ausdrücklich mit ein: Die Kontinuität gegenüber dem Jugendlichen wird auch bei Angebotswechseln stets durch eine fallkoordinierende Kraft im Zweifelsfalle über Jahre und auch große Distanzen gehalten.



In der anschließenden Diskussion wurden, basierend auf den Erfahrungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, einzelne Fälle diskutiert, aber auch die Grenzen der Übertragbarkeit auf andere Regionen diskutiert. Einigkeit bestand insbesondere bei einem Punkt: Alle wünschten sich mit Blick auf den eigenen Verantwortungsbereich

eine ähnliche Atmosphäre und fachliche Zusammenarbeit auf Augenhöhe, zwischen den freien Trägern, aber auch gemeinsam mit den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe.



**Per Möller**  
**Remenhof gGmbH**  
 Berliner Heerstraße 39  
 38104 Braunschweig  
 Telefon: 0531 236 32-11  
 Telefax: 0531 236 32-99  
 p.moeller@remenhof.de  
 www.remenhof.de

## Workshop: Sabine Gastmann und Gregor Koch

# Wohnen

Die GPS Wilhelmshaven gGmbH ist seit vielen Jahren in den stationären Hilfen zur Erziehung sowie der Betreuung von Kindern und Jugendlichen nach SGB XII tätig. Bereichsleiter Gregor Koch berichtet über die Erfahrungen, Unterschiede, Zielstellungen und Herausforderungen in den beiden Bereichen.

Frau Sabine Gastmann, Leitung des heilpädagogischen Wohnverbundes, und Herr Gregor Koch, Leitung des Jugendhilfeverbundes der GPS Wilhelmshaven, stellten ihre Angebote aus den unterschiedlichen Rechtskreisen in Wilhelmshaven ausführlich vor. Gemeinsamkeiten, Unterschiede, Besonderheiten und Herausforderungen der beiden Zielkreise wurden hierbei in den Blick genommen.

Bei einer sehr ähnlichen Altersgruppe zeigen sich mit Blick auf die beiden Zielgruppen doch erhebliche Unterschiede. Während die Kinder mit Behinderung in der Regel in einem jüngeren Alter in den heilpädagogischen Wohnverbund aufgenommen werden, gilt dies für die Kinder aus dem Jugendhilfeverbund erst zu einem späteren Zeitpunkt und meist mit einer bereits längeren Jugendhilfeerfahrung. Beide Angebote beinhalten eine intensive Elternarbeit, wobei allerdings die Kinder mit Behinderung in der Regel bis zur Erreichung des Erwachsenwerdens in der Einrichtung verbleiben. Im Bereich der Jugendhilfe finden sich immer wieder Versuche der Rückführung in die Ursprungsfamilie. Dies führt in der Zusammensetzung der Wohnangebote zu sehr unterschiedlichen Herausforderungen. In der Vergangenheit wurden auch Versuche zur Zusammenführung der beiden Wohnangebote in ein inklusives Angebot unternommen, die aber an der Kostenstruktur der Leistungsträger scheiterten.

Für die Zukunft sehen die beiden Vertreter/-innen des Trägers durch ein inklusives SGB VIII große

Chancen zur Entwicklung von inklusiven, gemeinsamen Angeboten insbesondere für die Gruppe der Grenzgänger (IQ um die 70) sowie spezielle Angebote wie zum Beispiel Traumagruppen. Eine generelle Zusammenführung von Wohnangeboten wurde hingegen eher kritisch beurteilt.

In der anschließenden Diskussion bestand Einigkeit, dass die Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen im Angebotsbereich „Wohnen“ insbesondere für die angesprochene Gruppe der Grenzgänger zwischen den Leistungssystemen SGB VIII und SGB XII neue Potenziale und Angebotsformen ermöglichen würde.







Sabine Gastmann und Gregor Koch  
 Gemeinnützige Gesellschaft für  
 Paritätische Sozialarbeit mbH  
 Wilhelmshaven (GPS)  
 Banter Weg 12  
 26389 Wilhelmshaven  
 Telefon: 04421 206-236  
 Fax: 04421 206-230  
 gpsinfo@gps-wilhelmshaven.de  
 www.gps-wilhelmshaven.de

# Positionspapier



Verständnis des Paritätischen  
Wohlfahrtsverbands Niedersachsen e.V.  
und seiner Mitgliedsorganisationen  
von Inklusion

Verabschiedet von der Mitgliederversammlung des  
Paritätischen Wohlfahrtsverbands Niedersachsen e.V.  
am 17. November 2018 in Hannover

Wesentlich für unser Verständnis von Inklusion sind neben der UN-Behindertenrechtskonvention auch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) sowie die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK). Folgender Gedanke ist für uns der zentrale Anknüpfungspunkt:

***Hemmnisse und Behinderungen manifestieren sich nicht allein in der jeweiligen Person.  
Sie ergeben sich erst im Zusammenspiel  
mit behindernden Rahmenbedingungen und Strukturen.***

In diese Überlegung beziehen wir ausdrücklich ALLE Lebens- und Arbeitsbereiche mit ein. Wir verstehen Inklusion grundsätzlich als ein gesellschaftliches Leitbild, das allen Menschen gleichberechtigte Teilhabe ermöglicht – unabhängig von (sozialer) Herkunft, Sprache, Religion, sexueller Identität, Alter, Geschlecht, Behinderung, Erkrankung oder anderen individuellen Faktoren. Inklusion ist damit ein Haltungs- und Handlungsansatz.

In Abgrenzung zum Begriff der Integration geht nach unserem Verständnis Inklusion einen entscheidenden Schritt weiter: Wo Integration auf die Unterstützung und Befähigung Einzelner bei ihrem Zugang zu Teilhabe setzt, nimmt ein inklusiver Ansatz die Strukturen und Rahmenbedingungen in den Blick und versucht, diese entsprechend zu verändern. Damit geht ein anderes Menschenbild einher: Nicht mehr die oder der Einzelne soll verändert und „passend gemacht“ werden.

***Vielmehr wird Verschiedenheit als Norm  
anerkannt und als Bereicherung gesehen.***

Das vorausgesetzt, stellt sich die Frage, wie alle Menschen an der notwendigen Veränderung der strukturellen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen mitarbeiten und teilhaben können.

Eine inklusive Gesellschaft bietet allen Menschen Wahlmöglichkeiten in Bezug auf Zugang und Teilhabe sowie angemessene Rahmenbedingungen. Sie verhindert gleichzeitig wirksam Ausgrenzung und Diskriminierung – sowohl einzelner Personen als auch ganzer (ethnischer, religiöser) Gruppen.

Insofern stehen wir in unserer Gesellschaft, aber auch in den unterschiedlichen Arbeitsfeldern der sozialen Arbeit (wie zum Beispiel der Kinder- und Jugendhilfe, in Kindertagesstätten, am Arbeitsplatz) vor einer gewichtigen Aufgabe: Wir müssen vorhandene Hemmnisse und Hindernisse identifizieren und analysieren und anschließend entsprechende Veränderungen vornehmen. Hierfür benötigt es wiederum neue Denkansätze, Flexibilität und Ressourcen – finanziell und personell.

***Inbesondere bedarf es der hierfür notwendigen Haltung***

Darüber hinaus müssen der rechtliche Bezugsrahmen angepasst und die zu Grunde liegenden individuellen Rechtsansprüche gestärkt werden.

Diese Aufgabe steht aus unserer Sicht nicht im Widerspruch dazu, dass es weiterhin in einzelnen Funktionsbereichen adressatenspezifischer Angebote bedarf. Das gilt zumindest, bis die Vision einer wirklich inklusiven Gesellschaft erfüllt ist und in den einzelnen Bereichen hierfür die Rahmenbedingungen geschaffen sind.

Hierbei gilt für uns die Maxime:

***So viel soziale Inklusion wie möglich.  
So viele adressatenspezifische Angebote wie notwendig.***

Im Mittelpunkt müssen hierbei stets die Bedarfe und Bedürfnisse der einzelnen Menschen stehen. Insofern gilt es, diese bei allen Schritten aktiv einzubeziehen und zu beteiligen. Nur so kann der nunmehr begonnene Prozess, an dessen Anfang wir stehen, zum Erfolg geführt werden.

Der Paritätische Wohlfahrtsverband  
Niedersachsen e.V.  
und seine Mitgliedsorganisationen  
Hannover, 17. November 2018







PARITÄTISCHES JUGENDWERK NIEDERSACHSEN

Rosenwall 1 | 38300 Wolfenbüttel  
 Telefon 05331 905460 | Fax 05331 90546-11  
 jugendwerk@paritaetischer.de | www.parityaetisches-jugendwerk.de

PARITÄTISCHER WOHLFAHRTSVERBAND Niedersachsen e.V.

GandhisträÙe 5a | 30559 Hannover  
 Telefon 0511 52486-0 | Fax 0511 52486-333  
 landesverband@paritaetischer.de | www.parityaetischer.de